

Vorlagennummer: 0735/2026 BV
Vorlagenart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Vergabeverfahren für Fernwärmenetze in Stuttgart

Datum: 27.07.2026
Federführung:
Beteiligte:
AZ: 8160-02

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss inkl. Betriebsausschuss Abfallwirtschaft	Vorberatung	öffentlich	29.07.2026
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	30.07.2026

Beschlussantrag:

1. Das im Jahr 2012 begonnene Auswahlverfahren zur Konzessionsvergabe Fernwärme in Stuttgart wird beendet und ein neues Verfahren wird begonnen.
2. Dem vorgestellten Konzessionsvergabeverfahren für das bestehende Fernwärmeversorgungssystem in der Landeshauptstadt Stuttgart mitsamt den Eignungs- und Vergabekriterien sowie einem Fernwärmekonzessionsvertragsentwurf als Verhandlungsbasis wird zugestimmt.
3. Dem vorgestellten Vorgehen bei der erstmaligen Gestattung der Wegenutzung für neu zu errichtende Fernwärmeversorgungssysteme in der Landeshauptstadt Stuttgart mitsamt dem Entwurf eines Muster-Gestattungsvertrages für neu zu errichtende Fernwärmenetze wird zugestimmt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bekanntmachungen durchzuführen und mit den jeweiligen Interessenten im Rahmen der beschriebenen Verfahren in Verhandlungen einzutreten.

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit der GRDRs 155/2024 hat der Gemeinderat nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 05.12.2023 beschlossen, das Konzessionsvergabeverfahren Fernwärme aus dem Jahr 2012 wieder aufzugreifen und nach einer Markterkundung ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren zu entwickeln und durchzuführen, das europa-, vergabe- und kartellrechtlichen Grundsätzen Rechnung trägt.

Ab Juli 2025 fanden im Rahmen der Markterkundung mehrere Termine mit Experten, den Unternehmen, die im Jahr 2012 am Vergabeverfahren beteiligt waren, und innerhalb der Stadtverwaltung statt. Hierbei standen mögliche Zielmodelle, Finanzierungsfragen, die Wettbewerbsslage sowie rechtliche und technische Themen bzw. Rahmenbedingungen der Fernwärmeversorgung zur Diskussion.

Neben der Markterkundung erfolgte ein informatorischer Austausch mit der 8. Beschlussabteilung des Bundeskartellamts.

Im Nachgang zur Markterkundung wurden auf der Grundlage eines ersten Vertragsentwurfs die Fachämter der Stadtverwaltung einbezogen, die künftig mit solchen Konzessions- und Gestattungsverträgen zu Fernwärmeversorgungssystemen befasst sein werden. Die Einbeziehung soll dazu beitragen, die städtischen Themen abgestimmt darstellen zu können und die künftige Zusammenarbeit mit den Betreibern von Fernwärmeversorgungssystemen zu verbessern.

Zum weiteren Vorgehen ist anzumerken, dass der Bundesgerichtshof (BGH) im Rechtsstreit zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und der EnBW AG ausdrücklich festgestellt hat, dass die Landeshauptstadt Stuttgart berechtigt ist, Wegenutzungsrechte für Fernwärmenetze in transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren zu vergeben (BGH, Urteil vom 05.12.2023 – KZR 101/20). Es könne der Landeshauptstadt Stuttgart „aus kartellrechtlichen Gründen jedenfalls nicht verwehrt werden, in Anlehnung an die Regelung des § 46 EnWG im eigenen Interesse und in dem der Allgemeinheit Wegenutzungsrechte zeitlich begrenzt zu vergeben und einen Wettbewerb um das Netz mit dem Zweck zu organisieren, die wettbewerblichen Nachteile, die mit einem Leitungsmonopol verbunden sind, zumindest teilweise zu kompensieren“ (BGH, Urteil vom 05.12.2023 – KZR 101/20 – Rn. 31).

Ob sich aus den allgemeinen Vorgaben des Kartellrechts, insbesondere § 19 GWB, darüber hinaus eine Verpflichtung der Gemeinden zur Durchführung von transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren ergibt, hat der Bundesgerichtshof in diesem Urteil offengelassen.

Der Gesetzgeber hat bisher noch nicht spezialgesetzlich geregelt, welche Vorgaben Städte und Gemeinden zu beachten haben, wenn sie Konzessionen für Fernwärmeversorgungssysteme vergeben oder Fernwärmeversorgungsunternehmen die Nutzung ihrer Straßengrundstücke für die Verlegung und den Betrieb von Fernwärmenetzen gestatten. Auch das Bundeskartellamt hat sich noch nicht offiziell positioniert und sieht hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Verfahren den Gesetzgeber in der Pflicht. Daher besteht hinsichtlich der konkreten Anforderungen an solche Verfahren noch eine gewisse rechtliche Unsicherheit.

Aus Sicht der Verwaltung sind hier die allgemeinen Rechtsgrundsätze, insbesondere aus dem Vergabe- und Kartellrecht zu beachten. Im Hinblick auf die weiterhin unklare Rechtslage ist es das Ziel der Verwaltung, mit dem nun geplanten Verfahren ein höchstmögliches Maß an Rechtssicherheit zu erlangen.

Darüber hinaus haben sich die Rahmenbedingungen für die Fernwärmeversorgung seit dem Jahre 2012 stark verändert. Das gilt insbesondere für die Gesetzgebung zum Klimaschutz. Auch das Urteil des BGH vom 05.12.2023 ist eine neue Rahmenbedingung, die zu beachten ist. Das Auswahlverfahren von 2012 wird daher nicht fortgeführt, sondern beendet und durch ein neues Auswahlverfahren ersetzt.

2. Verfahren

Die Landeshauptstadt Stuttgart möchte allgemein die Voraussetzungen dafür schaffen, dass in Stuttgart neben dem bereits bestehenden Netz noch zusätzliche Fernwärmeversorgungssysteme aufgebaut werden.

Die kommunale Wärmeplanung der Landeshauptstadt Stuttgart hat ergeben, dass sich eine klimaneutrale Wärmeversorgung in Stuttgart nur erreichen lässt, wenn die bestehenden Fernwärmeversorgungssysteme modernisiert und erweitert werden und in dafür geeigneten Gebieten zusätzliche (neue) Fernwärmeversorgungssysteme aufgebaut werden.

Zur Umsetzung hält die Landeshauptstadt Stuttgart unterschiedliche Verfahren für geboten.

Für bestehende Fernwärmeversorgungssysteme in Stuttgart möchte die Landeshauptstadt Stuttgart Konzessionen im Sinne des § 105 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vergeben. Sie ist daher verpflichtet, bei der Verfahrensgestaltung die Vorgaben des Konzessionsvergaberechts, insbesondere der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV), einzuhalten.

Unternehmen, die in Stuttgart neue Fernwärmeversorgungssysteme aufbauen möchten, soll die Nutzung von Grundstücken der Landeshauptstadt Stuttgart durch eine einfache Gestattung ermöglicht werden. Dabei möchte die Stadt keine Anforderungen stellen, die zur Anwendbarkeit des Konzessionsvergaberechts führen.

a) Vergabe von Konzessionen für bestehende Fernwärmeversorgungssysteme in Stuttgart

Die Landeshauptstadt Stuttgart möchte bei ausgelaufenen oder auslaufenden Verträgen künftig die Einräumung der Wegenutzungsrechte mit der Übernahme von Pflichten durch den Netzeigentümer und dem Netzbetreiber verbinden, an deren Erfüllung ein öffentliches Interesse besteht, unter anderem der Verpflichtung, Wärmeverbraucher zu angemessenen Bedingungen an das Fernwärmenetz anzuschließen und mit Wärme zu versorgen und der Verpflichtung, im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren, Wärme aus Erneuerbaren Energien und Abwärme in das Netz aufzunehmen.

Die Verpflichtung zur Übernahme von Aufgaben, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, führt dazu, dass es sich um die Vergabe von Konzessionen im Sinne des § 105 Abs. 1 Nr. 2 GWB handelt.

Die Landeshauptstadt Stuttgart wird bei der Vergabe der Konzessionen für bestehende Fernwärmeversorgungssysteme daher die Vorgaben der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) einhalten. Darüber hinaus wird sie sich an den Vorgaben des § 46 EnWG für die Vergabe von Wegenutzungsrechten und Konzessionen für Strom- und Gasverteilnetze und der dazu ergangenen Rechtsprechung orientieren (insbesondere bei der Ausgestaltung und Gewichtung der Auswahlkriterien).

Diesen rechtlichen Vorgaben entsprechend, wird die Landeshauptstadt Stuttgart eine Bekanntmachung gem. § 19 KonzVgV veröffentlichen. Der Konzessionsbekanntmachung werden die vom Gemeinderat beschlossenen Eignungs- und Zuschlagskriterien und ein Entwurf der Landeshauptstadt Stuttgart für den Konzessionsvertrag beigelegt. Im Verfahren erhalten die Interessenten zudem Daten zum Bestandsnetz.

Nach der Bekanntmachung sind von den Unternehmen, die Interesse an der

Konzession haben, Teilnahmeanträge einzureichen. Auf der Grundlage der vom Gemeinderat beschlossenen Eignungskriterien wird sodann eine vorangestellte Eignungsprüfung durchgeführt, bei der unter anderem die fachliche sowie die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit geprüft wird (vgl. die Eignungskriterien in Anlage 1.1).

Geeigneten Interessenten wird in der Folge eine Frist für die Einreichung eines ersten Angebots gesetzt, zu dem dann Verhandlungen aufgenommen werden können.

Danach wird die Landeshauptstadt Stuttgart allen Bietern eine Frist zur Abgabe eines finalen und verbindlichen Angebots setzen. Die finalen Angebote werden an den bekanntgegebenen und gewichteten Zuschlags- und Wertungskriterien gemessen.

Folgende Zuschlags- und Wertungskriterien (vgl. zu den Einzelheiten Anlage 1.2) wird die Landeshauptstadt Stuttgart der Auswahlentscheidung zugrunde legen:

- Mindestanforderung: Zahlung einer Konzessionsabgabe
- Preisgünstigkeit der Fernwärmeversorgung
- Preistransparenz
- Versorgungssicherheit
- Technische Sicherheit/ Ungefährlichkeit des Netzbetriebs
- Verbraucherfreundlichkeit
- Klimaschutz/ Umweltverträglichkeit
- Anforderungen aus dem Konzessionsvertragsentwurf

Im Konzessionsvertragsentwurf der Landeshauptstadt Stuttgart (vgl. Anlage 2), der im Verfahren als Verhandlungsgrundlage dienen soll, sind neben der Einräumung der Wegenutzungsrechte mit den grundsätzlichen Regelungspunkten zur Konzessionsabgabe, der Laufzeit und dem Vorgehen bei der Durchführung von Baumaßnahmen auch die oben bereits erwähnten Pflichten vorgesehen, an deren Erfüllung aus Sicht der Landeshauptstadt Stuttgart ein öffentliches Interesse besteht.

Die Vergabeentscheidung im Konzessionsvergabeverfahren erfolgt nach Auswertung der verbindlichen Angebote und der Befassung des Unterausschusses Konzessionsvergabe final durch den Beschluss des Gemeinderats.

b) Gestattung der Wegenutzung für neue Fernwärmeversorgungssysteme in Stuttgart

§ 3 des Bundesklimaschutzgesetz (KSG) sieht vor, dass die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 65% und bis zum Jahr 2040 um mindestens 80% reduziert werden. Bis zum Jahr 2045 müssen die Treibhausgasemissionen so weit gemindert werden, dass in Deutschland Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Daneben sieht das Wärmeplanungsgesetz (WPG) in § 29 vor, dass die Nettowärmeerzeugung für jedes Wärmenetz ab dem 1. Januar 2030 zu einem Anteil von mindestens 30% aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus, gespeist wird. Ab dem 1. Januar 2040 muss der Anteil der von Wärme aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus mindestens 80% betragen.

Auf Landesebene regelt zudem § 27a Abs. 4 Klimagesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW), dass jedes Wärmenetz in Baden-Württemberg bis zum Ablauf des 31. Dezember 2040 vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus

unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden muss.

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat sich darüber hinaus das Ziel gesetzt, bereits bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu werden (GRDRs 397/2022).

Es besteht demnach ein großes öffentliches Interesse an einem zügigen Ausbau der Fernwärmeversorgung in Stuttgart und dem Aufbau neuer Fernwärmeversorgungssysteme in den Gebieten von Stuttgart, die sich dafür eignen.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass sie grundsätzlich verpflichtet ist, Grundstücksnutzungsrechte, insbesondere Wegenutzungsrechte, für Fernwärmenetze in transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. Mit den Wegenutzungsrechten stellen die Städte und Gemeinden den Fernwärmeversorgungsunternehmen eine wettbewerbsrelevante Ressource zur Verfügung. Die Gestattung der Wegenutzung ist Grundlage für die wirtschaftliche Betätigung der Fernwärmeversorgungsunternehmen. Die Wegenutzungsrechte sind darüber hinaus die Grundlage der Monopolstellung der etablierten Fernwärmeversorger auf dem Markt für den Transport von Wärme und der weitgehenden Monopolstellung auf dem Versorgungsmarkt. Nach dem Kartellrecht sind daher grundsätzlich transparente und diskriminierungsfreie Auswahlverfahren durchzuführen.

Die Verwaltung ist aber auch der Auffassung, dass sie berechtigt ist, bei der erstmaligen Vergabe von Wegenutzungsrechten für neue Fernwärmeversorgungssysteme von diesem Grundsatz abzuweichen, und einem Unternehmen, das sich als erstes verpflichtet, in einem bestimmten Gebiet in Stuttgart ein neues Fernwärmeversorgungssystem aufzubauen, ein zeitlich befristetes Wegenutzungsrecht, ohne ein vorangegangenes Auswahlverfahren einzuräumen.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass von dem Unternehmen nicht verlangt wird, dass es weitere Verpflichtungen, etwa zur Versorgung, übernimmt und dass alle Unternehmen, die an dem Aufbau neuer Fernwärmeversorgungssysteme in Stuttgart interessiert sind, gleich behandelt werden.

Darüber hinaus muss die Landeshauptstadt Stuttgart öffentlich bekannt machen, wie sie bei der erstmaligen Vergabe von Wegenutzungsrechten für neue Fernwärmeversorgungssysteme vorgeht. Diese Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite der Landeshauptstadt Stuttgart.

Hat jedes interessierte Unternehmen die gleiche Möglichkeit, das Wegenutzungsrecht für ein Gebiet zu erhalten, das sich für den Aufbau eines neuen Fernwärmeversorgungssystems eignet, stellt es nach Auffassung der Landeshauptstadt keine Diskriminierung dar, wenn das Unternehmen, das als erstes die Initiative ergreift, in einem bestimmten Gebiet ein Fernwärmeversorgungssystem aufzubauen, ohne ein vorgeschaltetes Auswahlverfahren ein nicht ausschließliches Wegenutzungsrecht erhält.

Da ein großes öffentliches Interesse an dem zeitnahen Aufbau zusätzlicher Fernwärmeversorgungssysteme in Stuttgart besteht, ist es nach Auffassung der Landeshauptstadt Stuttgart gerechtfertigt, einem solchen Unternehmen einen „first-mover-advantage“ (übersetzt: Vorteil des Erstbewegers) zu ermöglichen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist für neue Fernwärmeversorgungsnetze ein Muster-Gestattungsvertrag vorgesehen, der mit allen Unternehmen abgeschlossen werden soll, denen die Nutzung von Wegenutzungsrechten für den Aufbau neuer Fernwärmeversorgungssysteme gestattet wird (vgl. Anlage 3). Auch der Muster-Gestattungsvertrag wird zeitlich befristet abgeschlossen und enthält Regelungen zur Zahlung eines Gestattungsentgelts und zur Endschaft. Der Zuschnitt des Gebiets muss sich für die Fernwärmeversorgung eignen und so gewählt werden, dass der Ausbau von Fernwärmeversorgungssystemen in angrenzenden Gebieten nicht erschwert wird (Verbot der „Rosinenpickens“).

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimarelevanz:

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Vorliegende Anträge/Unterrichtungsverlangen/Anfragen:

Erledigte Anträge/Unterrichtungsverlangen/Anfragen:

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister

Anlage/n

1 - Anlage 1.1 - Eignungskriterien Konzessionsvergabe Bestandsnetz (öffentlich)

2 - Anlage 1.2 - Zuschlags- und Wertungskriterien Konzessionsvergabe Bestandsnetz (öffentlich)

3 - Anlage 2 - Konzessionsvertragentwurf Fernwärme Bestandsnetz (öffentlich)

4 - Anlage 3 - Gestattungsvertragentwurf für neue Wärmenetze (öffentlich)

EIGNUNGSKRITERIEN

I. BEFÄHIGUNG UND ERLAUBNIS ZUR BERUFS AUSÜBUNG	
• Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe i.S.v. §§ 123, 124 GWB vorliegen	
• Eigenerklärung: Darstellung des Unternehmens mit Angaben zum Inhaber, zur Geschäftsführung und zu einer eventuellen Konzernzugehörigkeit	
• Eigenerklärung: Einhaltung EU-Sanktionen ggü. Russland gem. Art. 5k Verordnung (EU) (5. Sanktionspaket)	
• Einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister, nicht älter als drei Monate am Ende der Frist für das indikative Angebot	
II. WIRTSCHAFTLICHE UND FINANZIELLE LEISTUNGSFÄHIGKEIT	
Nachweis des Bestehens einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung bei einem in einem Mitgliedstaat der EU oder einem EWR- oder GPA-Vertragsstaat zugelassenen Versicherungsunternehmen Bei Bieter-/ Arbeitsgemeinschaften ist der Versicherungsschutz für die Arbeitsgemeinschaft nachzuweisen. Alternativ ist eine gleichlautende Bestätigung aller Mitglieder der Bieter-/ Arbeitsgemeinschaft nachzuweisen, in der - neben den vorstehenden Deckungssummen für jedes Mitglied - die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften sowie das damit verbundene Risiko der gesamtschuldnerischen Haftung abgebildet ist. .	
Erklärung über den mittleren Gesamtumsatz (netto) in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit Ausweis des Umsatzes im Bereich der mit der vorliegenden Konzession vergleichbaren Tätigkeiten. Vergleichbar ist der Betrieb von Fernwärmenetzen und die Versorgung von Abnehmern mit Wärme aus solchen Netzen. Mindestanforderung: 40 Mio. EUR mittlerer Gesamtumsatz (netto) aus dem Betrieb von Fernwärmenetzen und der Versorgung von Abnehmern mit Wärme aus solchen Netzen.	
• Geschäftsbericht bzw. Jahresabschluss für die drei letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre	

III. TECHNISCHE UND BERUFLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

- Angabe mindestens einer vergleichbaren Referenz aus den letzten drei abgeschlossenen Jahren über die Erfüllung vergleichbarer Aufträge bzw. Konzessionen (darunter auch reiner Wegenutzungsverträge) für Betrieb und Versorgung von komplexen Fernwärmesystemen

Vergleichbar ist hierbei eine Referenz, die belegt, dass der Bieter Erfahrungen mit dem Betrieb von komplexen Fernwärmesystemen aufweist. Als Referenz ist hierbei ein zusammenhängendes Wärmenetz zu verstehen, in welchem die folgende Anzahl der Wärmeabnehmer und der folgenden bereitgestellten Wärmemenge erreicht wird:

Anzahl der Wärmeabnehmer: mindestens 10.000

Bereitgestellte jährliche Wärmemenge: mindestens 300 GWh/a oder mehr

Es sind folgende Angaben zu machen:

- Leistungszeitraum
- Umfang der Tätigkeit, grobe Skizzierung der durchgeführten Aufgaben
- Ansprechpartner des damaligen Auftraggebers/Konzessionsgebers (Angabe entfällt, wenn kein öffentlicher Auftraggeber)
- Anzahl der Wärmeabnehmer: 10.000 oder mehr
- Bereitgestellte jährliche Wärmemenge: 300 GWh/a oder mehr

Es ist nicht erforderlich, ergänzende Unterlagen zu den Referenzen mit dem Angebot einzureichen. Dem Auftraggeber genügen Eigenangaben.

Nachweis von **Zertifizierungen** im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wärmenetzen:

- **TSM AGFW FW 1000** (technisches Sicherheitsmanagementsystem) oder eine plausible Darlegung, dass die materiellen Anforderungen für die Erteilung dieses Zertifikats erfüllt sind.
- **ISO 9001** (Anforderungen an Qualitätsmanagementsysteme)
- **ISO 45001** (Arbeits- und Gesundheitsschutz)
- **AGFW FW 602** (Planung, Bau, Betrieb von Fernwärmenetzen) oder eine plausible Darlegung, dass die materiellen Anforderungen für die Erteilung dieses Zertifikats erfüllt sind.
- **AGFW FW 603** (Instandhaltung von Fernwärmenetzen) oder eine plausible Darlegung, dass die materiellen Anforderungen für die Erteilung dieses Zertifikats erfüllt sind.

- **Angabe zur Personalausstattung Beschäftigtenzahl / Arbeitskräfte im Bereich Betrieb von Fernwärmeleitungen** im Mittel der letzten drei Kalenderjahre:
 - Leitungspersonal
 - Ingenieure

- Anlagenmechaniker
- Meister/Netzmeister Fernwärme
- Spezialisten für Überwachungstechnik

IV. Ausführungsbedingung

Mit ihrem Teilnahmeantrag und auch aktualisiert mit ihrem finalen Angebot abzugeben ist:

- eine Meldung oder Erklärung zu drittstaatlichen finanziellen Zuwendungen im Sinne der Art. 28 Abs. 1 lit. b und Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2560

Spätestens mit dem ersten Konzessionsvertragsangebot vorzulegen ist:

- die **Verpflichtungserklärung zur Mindestentlohnung** für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – **LTMG**)

abzurufen unter: [Verpflichtungserklärung](#)

ZUSCHLAGS-/ WERTUNGSKRITERIEN

Die Landeshauptstadt Stuttgart (Im Folgenden: **LHS**) legt Ihrer Entscheidung über die Frage, auf welches Konzessionsangebot im Konzessionsvergabeverfahren der Zuschlag zu erteilen ist, mithin mit welchem am Verfahren beteiligten Wärmeversorgungsunternehmen der Konzessionsvertrag geschlossen wird, ausschließlich die nachfolgenden Zuschlagskriterien zugrunde. Bei diesen handelt es sich um preisliche und qualitative Zuschlagskriterien. Im Hinblick auf die Gewichtung erfolgt keine Angabe von Prozentsätzen, sondern eine Angabe in maximal zu erreichenden Punkten je Kriterium.

Die für den Zuschlag maßgeblichen Kriterien (zum Verständnis siehe die Erläuterungen unter C.) und die jeweiligen Wertungspunkte sind folgende:

A. Zwingend zu erfüllende Kriterien

ZIFFER	Zwingend zu erfüllende Kriterien			
	Konzessionsabgaben		Die Zahlung der Konzessionsabgaben, wie in § 18 des Konzessionsvertragsentwurfs vorgesehen, ist ein zwingend zu erfüllendes Kriterium. Bieter, die die Zahlung der Konzessionsabgabe nach § 18 des Konzessionsvertrags vorgesehen, verweigern, werden von dem Konzessionsverfahren ausgeschlossen.	

B. Zuschlagskriterien und Gewichtung

ZIFFER	ZUSCHLAGSKRITERIUM	WER- TUNG- PUNKTE	UNTERKRITERIUM	MAX. WER- TUNG- PUNKTE
I.	Preisgünstigkeit der Fernwärmeversorgung	Mindestens: 400 Maximal: 650		
I.1.			Wärmepreise (netto) bestehend aus allen für die Wärmeversorgung anfallenden Preiskomponenten (Vollkostenpreis), etwaige einmalig erhobene Kosten, wie Baukostenzuschüsse und/ oder	200

			Hausanschlusskostenbeiträge, sind gemäß den Erläuterungen in den Wärmemischpreis einzukalkulieren und über einen Zeitraum von 20 Jahren aufzulösen; Angabe für den Abnahmefall 160 kW Bestelleistung und 288.000 kWh/a Verbrauch (typisches Mehrfamilienhaus)	
I.2.			Vorstehender Wärmepreise (netto) nach I.1.; Angabe für den Abnahmefall Bestelleistung 15 kW und 27.000 kWh/a Verbrauch (typisches Einfamilienhaus)	50
I.3.			Vorstehender Wärmepreise (netto) nach I.1.; Angabe für den Abnahmefall Bestelleistung 600 kW und 1.080.000 kWh/a Verbrauch (Industrie)	100
I.4.			Preisanpassungsformeln für die Preiskomponenten aus denen sich der Wärmepreis zusammensetzt und Verpflichtung, die Preisanpassungsregelungen entsprechend § 4 des Konzessionsvertragsentwurfs nur im Einvernehmen mit der LHS zu ändern	300
II.	Abnahmepflicht für umweltschonend erzeugte Wärme / Preistransparenz	300		
II.1.			Umfang der Bereitschaft, die Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht für umweltschonend erzeugte Wärme entsprechend § 11 des Konzessionsvertragsentwurfs einzugehen	100

Anlage 1.2 - Zuschlags-/Wertungskriterien

II.2.			Umfang der Bereitschaft, Netznutzungsentgelte für den Fall der Durchleitung gesondert auszuweisen und auf der Homepage zu veröffentlichen	100
II.3.			Umfang der Bereitschaft, die Kalkulation der Wärmever-sorgung offenzulegen	100
III.	Versorgungssicherheit	300		
III.1.			Zugesagte Investitionen in Instandhaltungs- und Mo-dernisierungsmaßnahmen	200
III.2.			Umfang der Verpflichtungen zum sicheren Netzbetrieb entsprechend § 8 des Kon-zessionsvertrags	25
III.3.			Instandhaltungskonzept für das Fernwärmenetz	50
III.4.			Konzept für den Schutz des Fernwärmenetzes als kriti-sche Anlage	25
IV.	Technische Sicherheit / Ungefährlichkeit des Netzbetriebs	50	Konzept für Vorkehrungen zur Abwehr von Gefahren, die <u>von</u> den Fernwärmever-sorgungsanlagen ausgehen könnten (für Dritte und die Umwelt)	
V.	Verbraucherfreundlich-keit	50		
V.1.			Umfang der Verpflichtungen zur Verbraucherfreundlich-keit, entsprechend § 9 des Konzessionsvertragsent-wurfs (außer solchen nach Ziff. V.2 – V.4)	35
V.2.			Ergänzung des § 9 Konzessi-onsvertragsentwurfs um di-gitale Angebote (z.B. Ver-tragsabwicklung, Zählerda-tenmeldung)	5
V.3.			Ergänzung des § 9 Konzessi-onsvertragsentwurfs um Be-ratungsangebote, z.B. zu	5

			den Möglichkeiten Energie einzusparen	
V.4.			Ergänzung des § 9 Konzessionsvertragsentwurfs um die Erreichbarkeit für Kunden, z.B. Kundencenter, Erreichbarkeit Callcenter, digitaler Service	5
VI.	Klimaschutz / Umweltverträglichkeit	850		
VI.1.			Verpflichtung gegenüber der LHS, die Nettowärmeerzeugung und/oder den Wärmebezug ab dem 01. Januar 2030 zu mindestens 30 %, ab dem 01. Januar 2040 zu mindestens 80 % und ab dem 01. Januar 2045 vollständig aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus zu gewährleisten	200
VI.2.			Verpflichtung gegenüber der LHS, die Wärmeerzeugung und/oder den Wärmebezug für die Wärmeversorgung der an das Fernwärmenetz angeschlossen Verbraucher und die Netzverluste so umzugestalten, dass bezogen auf die Fernwärmeversorgung im Konzessionsgebiet entsprechend den Klimaschutzzielen des Landes Baden-Württemberg nach dem KlimaG BW vom 07.02.2023 – GBl. 2023, Nr. 26 in der Fassung vom 29.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 77) im Vergleich zu den Emissionen im Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 eine Minderung der Treibhausgasimmissionen um mindestens 65 % und bis zum Jahr 2040 Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird	200
VI.3.			Verpflichtung gegenüber der LHS, die Wärmeerzeugung und/oder den Wärmebezug für die Wärmeversorgung	200

			gung der an das Fernwärmenetz angeschlossen Verbraucher so umzugestalten, dass bezogen auf die Fernwärmeversorgung im Konzessionsgebiet die Klimaschutzziele der LHS erreicht werden, die darin bestehen, dass bis zum Jahr 2030 eine Reduktion des Ausstoßes von CO₂ um 80 % gegenüber dem Niveau von 1990 erreicht werden und bis zum Jahr 2035 eine klimaneutrale Fernwärmeversorgung (Netto-Treibhausgasneutralität) erreicht wird (Beschluss des Gemeinderats der LHS vom 27. Juli 2022, GRDRs.397/2022)	
VI.4.			Verpflichtung gegenüber der LHS, keine umweltschädlichen Materialien im Versorgungsnetz zu verbauen (z.B. PEFAS, Materialien, die Schadstoffe in das Erdreich oder die Luft abgeben)	50
VI.5.			Bereitschaft, den nach § 32 WPG zu erstellenden Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrplan entsprechend § 5 des Konzessionsvertragsentwurfs zu gestalten, zu erweitern und umzusetzen	200
VII.	Umfang der Anschluss- und Versorgungsverpflichtung im bestehenden Netzgebiet entsprechend § 3 des Konzessionsvertragsentwurfs	200		
VIII.	Umfang der Übernahme einer allgemeinen Betriebspflicht entsprechend § 7 des Konzessionsvertragsentwurfs	25		
IX.	Umfang der Übernahme der Verpflichtung zur Informationsbereitstellung	25		

	entsprechend § 11 des Konzessionsvertragsentwurfs			
X.	Ausgestaltung der Weegenutzung	550		
X.1.			Umfang der gegenseitigen Rücksichtnahmepflichten und Regelungen zur Abwicklung von Baumaßnahmen entsprechend §§ 12, 13 des Konzessionsvertragsentwurfs	50
X.2.			Umfang, die Verpflichtungen über die Gewährleistungsfrist für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen entsprechend § 13 Abs. (12) des Konzessionsvertragsentwurfs mit entsprechender Abwicklung nach § 13 Abs. (13) und (14) des Konzessionsvertragsentwurfs einzugehen	150
X.3.			Umfang der gegenüber der LHS eingegangenen Folgepflicht entsprechend § 14 des Konzessionsvertragsentwurfs	100
X.4.			Umfang der Verpflichtung die Folgekosten entsprechend § 15 des Konzessionsvertragsentwurfs zu tragen	100
X.5.			Umfang der Verpflichtung stillgelegte Anlagen entsprechend § 16 Abs. (1) bis (3) des Konzessionsvertragsentwurfs zu beseitigen	100
X.6.			Umfang der Verpflichtung, die wechselseitige Haftung entsprechend § 17 des Konzessionsvertragsentwurfs zu regeln	50
XI.	Umfang der Verpflichtung entsprechend § 20 Abs. (2) des Konzessionsvertragsentwurfs (Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge)	300		

Anlage 1.2 - Zuschlags-/Wertungskriterien

XII.	Ausgestaltung der Endschäftsregelungen entsprechend § 23 bis § 25 des Konzessionsvertragsentwurfs	600		
XII.1.			Umfang der Einräumung des vertraglichen Anspruchs der LHS auf Übertragung des Eigentums und Besitzes an dem gesamten Fernwärmeversorgungsnetz, einschließlich der Verteilanlagen, die sich nicht in den Grundstücken der LHS befinden, und dessen Ausgestaltung	500
XII.2.			Umfang der Bereitschaft, die Verpflichtung über das Übernahmeentgelt als Gegenleistung für die Übertragung von Eigentum und Besitz an dem Fernwärmeversorgungsnetz einzugehen	50
XII.3.			Vertragliche Verpflichtung gegenüber der LHS zur Auskunftserteilung vor Vertragsende.	50
XIII.	Umfang und Ausgestaltung der Regelungen entsprechend den §§ 27, 28 und 29 des Konzessionsvertragsentwurfs der LHS zum Kontrollwechsel, zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag und zur Übertragung des Eigentums an den Fernwärmeversorgungsanlagen	150		
Maximale Wertungspunkte				4.050

Insgesamt können **4.050 Wertungspunkte** erreicht werden. Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit den meisten Wertungspunkten (Angebot mit dem größten wirtschaftlichsten Gesamtvorteil). Die Mindestpunktzahl für eine Zuschlagserteilung beträgt 2.000 Punkte.

C. Erläuterung der Kriterien und Unterkriterien

Zu A.: Zwingend zu erfüllende Kriterien

Die Zahlung der Konzessionsabgaben, wie in § 18 des Konzessionsvertragsentwurfs vorgesehen, ist ein zwingendes Kriterium. Bieter, die die Vorschrift des § 18 des Konzessionsvertragsentwurfs nicht akzeptieren, werden von dem Konzessionsverfahren ausgeschlossen.

Zu B.: Zuschlagskriterien und deren Gewichtung

I. Preisgünstigkeit der Fernwärmeversorgung

Die Preisgünstigkeit als ein Ziel der Wärmeversorgung der Kunden in Stuttgart setzt sich im Wesentlichen aus zwei Komponenten zusammen: dem Ausgangswärmepreis und seiner Entwicklung über die Konzessionszeit. Deshalb werden ebendiese bewertet.

1. Unterkriterien I.1. – I.3. (Wärmepreise)

Bieter, die bei diesem Kriterium den Mindestwert von **400 Wertungspunkten** nicht erreichen, werden ausgeschlossen.

Der Bieter hat einen Wärmepreis anzugeben, mit dem ein Ausgangsniveau definiert wird, welches einer vergleichenden Wertung zugeführt werden kann.

Die LHS hat sich dabei an den Abnahmegruppen orientiert, die in der Preistransparenz-Plattform des AGFW, des VKU und des bdew dargestellt werden.

Zu benennen sind nach den Unterkriterien I.1., I.2. und I.3. Wärmepreise für die drei folgenden unterschiedlichen, typischen Abnehmergruppen.

Etwaige einmalig erhobene Vergütungen, wie Baukostenzuschüsse und/oder Hausanschlusskosten, sind gesondert aufzuführen. Bei der Bewertung wird die LHS einen Wärmemischpreis berechnen und die Einmalzahlungen über einen Zeitraum von 20 Jahren auflösen.

I.1. Typisches Mehrfamilienhaus

Wärmepreise (netto) bestehend aus allen für die Wärmeversorgung anfallenden Preiskomponenten (Vollkostenpreis), Angabe für den Abnahmefall 160 kW Bestellleistung und 288.000 kWh/a Verbrauch

I.2. Typisches Einfamilienhaus

Vorstehende Wärmepreise (netto) nach I.1.; Angabe für den Abnahmefall Bestellleistung 15 kW und 27.000 kWh/a Verbrauch

I.3. Industrie

Vorstehende Wärmepreise (netto) nach I.1.; Angabe für den Abnahmefall Bestellleistung 600 kW und 1.080.000 kWh/a Verbrauch

Für die Ermittlung der Anschlusskosten sind jeweils nachfolgende technische Randbedingungen zugrunde zu legen:

- Die Länge der Hausanschlussleitung beträgt 15 m (einfach angesetzt). Die Dimensionierung muss für den Leistungsbedarf ausreichend sein.
- Die Oberflächenbeschaffenheit ist als befestigtes Gelände (Gehweg) zu berücksichtigen.
- Die Verlegung erfolgt in einer Tiefe von 1,30 m bezogen auf die Oberkante des Geländes.
- Als Rohrsystem kommt ein Kunststoffmantelrohr (KMR) zur Anwendung.

2. Unterkriterium I.4. (Preisanpassungsformel für Wärmepreis)

Der LHS ist bewusst, dass die Wärmepreise nicht über die gesamte Laufzeit des Vertrages aufrechterhalten werden können, da sich die Kosten über die Laufzeit ändern. Aufgrund des Einsatzes unterschiedlicher Primärenergieträger und Erzeugungsformen kann von der LHS auch keine für alle Bieter gleichermaßen geltende Preisanpassungsformel vorgegeben werden. Die am Konzessionsvergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen haben deshalb eigene Preisanpassungsformeln vorzulegen. Die LHS wird anhand der von den Bietern vorgeschlagenen Preisanpassungsformel Simulationsrechnungen vornehmen, um zu ermitteln, durch welche Formel langfristig die preisgünstigste Wärmeversorgung gewährleistet wird. Das ausgewählte Fernwärmeversorgungsunternehmen muss auch die Möglichkeit haben, während der Laufzeit des Konzessionsvertrages die Preisformeln zu ändern, z.B. wenn sich die Kostenelemente anders zusammensetzen oder der Gesetzgeber die gesetzlichen Vorgaben in § 24 AVBFernwärmeV ändert. Damit es dadurch nicht zu einer nachträglichen Diskriminierung schlechter bewerteter Bieter kommt, müssen sich das ausgewählte Unternehmen verpflichten, seine Preisformeln nur mit Zustimmung der LHS anzupassen. Selbstverständlich wird die LHS gesetzlich vorgeschriebene Änderungen nicht widersprechen.

II. Preistransparenz

1. Unterkriterium II.1. Umfang der Bereitschaft, die Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht für umweltschonend erzeugte Wärme entsprechend § 10 des Konzessionsvertragsentwurfs der LHS einzugehen

Dem Unterkriterium liegt die Annahme zugrunde, dass eine Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht für umweltschonend erzeugte Wärme einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele und zur Erreichung eines Preis- und Innovationswettbewerbs bei der Wärmeerzeugung leisten kann. Die Betreiber von Fernwärmenetzen sind nach Auffassung der LHS bereits nach § 19 GWB dazu verpflichtet, Wärmeerzeugungsanlagen anderer Betreiber sowie Anlagen zur Auskopplung von Abwärme an ihre Fernwärmenetze anzuschließen und die Wärme abzunehmen. Inwieweit sich die Bieter hierzu entsprechend § 10 des Konzessionsvertragsentwurfs auch gegenüber der LHS verpflichten, ist Gegenstand der Wertung.

2. Unterkriterium II.2. Bereitschaft, Netznutzungsentgelte für den Fall der Durchleitung gesondert auszuweisen und auf der Homepage zu veröffentlichen

Da ein kartellrechtlicher Anspruch auf Netzzugang nach den Maßgaben des § 19 GWB besteht, wird die Ausweisung von Netzentgelten honoriert. Dadurch wird für einen eventuellen Nutzer des Netzes transparent, mit welchen Transportkosten er zu rechnen hat, was die eventuelle Investitionsentscheidung und damit den Wettbewerb erleichtert.

3. Unterkriterium II.3. Umfang der Bereitschaft, die Kalkulation der Wärmeversorgung offenzulegen

Da Fernwärmeversorgungsunternehmen über marktbeherrschende Stellungen verfügen, wird die Bereitschaft zur Offenlegung der Preiskalkulation honoriert, da dies für Transparenz gegenüber den Kunden und Kartellbehörden sorgt. Die Bewerber werden gebeten, in ihrem Angebot darzustellen, welche Informationen über ihre Preiskalkulation sie offenlegen werden.

III. Versorgungssicherheit

1. Unterkriterium III.1. Zugesagte Investitionen in Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Bewertet werden verbindlich für die gesamte Vertragslaufzeit zugesagte Investitionen in Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in das Fernwärmenetz, die zur Versorgungssicherheit beitragen. Nicht erfasst sind Erweiterungen des Netzes. Die Art, der Umfang und die Qualität der Investitionen und Modernisierungsmaßnahmen sind verbindlich zuzusagen.

2. Unterkriterium III.2. Umfang der Verpflichtungen zum sicheren Netzbetrieb entsprechend § 9 des Konzessionsvertrags

Der Bieter kann im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen selbst bestimmen und sich dazu verpflichten, in welchem Umfang er einen sicheren Netzbetrieb gewährleistet und § 9 des Konzessionsvertragsentwurfs dahingehend ausgestaltet. Die hiernach unterschiedliche ausgestaltete Bereitschaft ist Gegenstand der Wertung.

3. Unterkriterium III.3. Konzept für den Schutz des Fernwärmenetzes als kritische Anlage

Es wird ein fachliches Konzept zur physischen und IT-basierten Absicherung der Fernwärmeanlagen erwartet. Dabei soll dargelegt werden wie die Anforderungen entsprechend § 11 EnWG sichergestellt werden. Es soll die Qualifikation und Verfügbarkeit von Sicherheitspersonal, das Notfallmanagement und eine 24/7-Erreichbarkeit dargelegt werden. Es sollen Redundanzkonzepte, Notfallpläne, Wiederanlaufkonzepte sowie das Krisenmanagement dargestellt werden.

IV. Technische Sicherheit / Ungefährlichkeit des Netzbetriebs: Konzept zu Vorkehrungen zur Abwehr von Gefahren, die von den Fernwärmeversorgungsanlagen ausgehen könnten

Es wird erwartet, dass die Bieter besondere Vorkehrungen zur Abwehr von Gefahren treffen, die von ihren Anlagen ausgehen. Der Bieter hat in seinem Konzept darzulegen, welche Vorkehrungen er trifft und wie er diese kontrolliert. Im Hinblick auf die Frage der zu treffenden Vorkehrungen wird berücksichtigt, inwiefern der Bieter gesetzliche Vorgaben erfüllt oder über diese hinausgeht.

V. Verbraucherfreundlichkeit

1. Unterkriterium V.1. Umfang der Verpflichtungen zur Verbraucherfreundlichkeit, die § 10 des Konzessionsvertragsentwurfs entsprechen

Es werden der Umfang und die Qualität der von den Bietern angebotenen Regelungen entsprechend § 9 des Konzessionsvertragsentwurfs bewertet, die nicht im Rahmen der Unterkriterien V.2 – V. 4 abgefragt werden. Die Bieter sollen konkrete, vertragliche Regelungen vorschlagen, um die Verbraucherfreundlichkeit bestmöglich zu gewährleisten. Es muss sich dabei um Verpflichtungen handeln, die nicht schon von Ziff. V.2 – V.4 erfasst sind.

2. Unterkriterien V.2. – V.4. Digitale Angebote, Beratungsangebote, Erreichbarkeit für Kunden

Mit den jeweiligen Unterkriterium (digitale Angebote, z.B. Vertragsabwicklung, Zählerdatenmeldung); Beratungsangebote (z.B. zu den Möglichkeiten Energie einzusparen); Erreichbarkeit für Kunden (z.B. Kundencenter, Erreichbarkeit Callcenter, digitaler Service) werden der Umfang und die Qualität der von den Bietern angebotenen Vertragsregelungen in § 9 des Konzessionsvertragsentwurfs bewertet. Die Bieter sollen konkrete, vertragliche Regelungen vorschlagen, um die Verbraucherfreundlichkeit bestmöglich zu gewährleisten.

VI. Klimaschutz / Umweltverträglichkeit

1. Unterkriterium VI.1. - Verpflichtung gegen-über der LHS, die Nettowärmeerzeugung ab dem 01. Januar 2030 zu mindestens 30 %, ab dem 01. Januar 2040 zu mindestens 80 % und ab dem 01. Januar 2045 vollständig aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus zu gewährleisten

Die LHS hat berücksichtigt, dass bereits die gesetzlichen Verpflichtungen i.S.v. §§ 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und 31 Abs. 1 Wärmeplanungsgesetz (im Folgenden: WPG) bestehen. Die LHS honoriert konkrete Angebote, mit der sich die Bieter auch schuldrechtlich gegenüber der LHS verpflichten, die Vorgaben des § 29 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 WPG einzuhalten. Die Verpflichtung soll also auch bei einer möglichen Gesetzesänderung gegenüber der LHS fortbestehen.

2. Unterkriterium VI.2. Verpflichtung gegenüber der LHS, die Wärmeerzeugung und/oder den Wärmebezug für die Wärmeversorgung der an das Fernwärmenetz angeschlossen Verbraucher und die Netzverluste so umzugestalten, dass bezogen auf die Fernwärmeversorgung im Konzessionsgebiet die Klimaschutzziele des Landes Baden-Württemberg erreicht werden

Gemäß den Vorgaben des Klimagesetzes Baden-Württemberg (im Folgenden: KlimaG BW) vom 07.02.2023 – GBl. 2023, Nr. 26 in der Fassung vom 29.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 77) muss im Vergleich zu den Emissionen im Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 eine Minderung der Treibhausgasimmissionen um mindestens 65 Prozent erreicht werden. Bis zum Jahr 2040 muss die Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden. Die LHS honoriert konkrete Angebote, mit der sich die Bieter auch schuldrechtlich gegenüber der LHS verpflichten, die Vorgaben des KlimaG BW einzuhalten.

3. Unterkriterium VI.3. Verpflichtung gegenüber der LHS, die Wärmeerzeugung und/oder den Wärmebezug für die Wärmeversorgung der an das Fernwärmenetz angeschlossen Verbraucher und

die Netzverluste so umzugestalten, dass bezogen auf die Fernwärmeversorgung im Konzessionsgebiet die Klimaschutzziele der LHS erreicht werden

Gemäß Beschluss des Gemeinderats der LHS vom 27. Juli 2022, GR Drs. 397/2022 muss bis zum Jahr 2030 eine Reduktion des Ausstoßes von CO₂ um 80 % gegenüber dem Niveau von 1990 erreicht werden. Bis zum Jahr 2035 muss eine klimaneutrale Fernwärmeversorgung (Netto-Treibhausgasneutralität) erreicht werden. Es werden der Umfang und die Qualität einer vertraglichen Zusage zur Erreichung dieser Klimaschutzziele der LHS, die ehrgeiziger sind als die des Landes Baden-Württemberg, bewertet.

4. Verhältnis der Unterkriterien VI.1., VI.2. und VI.3. zueinander

Bei der Bewertung wird die LHS an Unternehmen, die das Unterkriterium VI.3. erfüllen, zusätzlich die Wertungspunkte der Unterkriterien VI.1. und VI.2. vergeben, da die insoweit weniger weit gehenden Ziele dann automatisch auch erfüllt werden. Unternehmen, die das Unterkriterium VI.2. erfüllen, erhalten zusätzlich die Wertungspunkte des Unterkriteriums VI.1. Unternehmen, die nur das Unterkriterium VI.1. erfüllen, erhalten nur die Wertungspunkte dieses Unterkriteriums. Mit dieser Bewertungsmethode trägt die LHS dem Umstand Rechnung, dass die weitergehenden Zusagen zum Klimaschutz qualitativ die weniger weitergehenden Zusagen einschließen.

5. Unterkriterium VI.4. Verpflichtung gegenüber der LHS, keine umweltschädlichen Materialien im Versorgungsnetz zu verbauen (z.B. PEFAS, Materialien, die Schadstoffe in das Erdreich oder die Luft abgeben)

Hinsichtlich der Verpflichtung, keine umweltschädlichen Materialien im Versorgungsnetz zu verbauen geht die LHS davon aus, dass die gesetzlichen Regelungen grundsätzlich ausreichen, aber eine vollständige Vermeidung einen noch besseren Schutz bietet. Die Bieter sollen konkrete, vertragliche Verpflichtung gegenüber der LHS anbieten, keine umweltschädlichen Materialien im Versorgungsnetz zu verbauen (z.B. PEFAS, Materialien, die Schadstoffe in das Erdreich oder die Luft abgeben).

6. Unterkriterium VI.6. Bereitschaft, den nach § 32 WPG zu erstellen-den Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrplan entsprechend § 5 des Konzessionsvertragsentwurfs zu gestalten, zu erweitern und umzusetzen

Der Bieter kann im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen selbst bestimmen und sich dazu verpflichten, in welchem Umfang er den nach § 32 WPG zu erstellenden Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrplan gestaltet, erweitert und umsetzt und § 5 des Konzessionsvertragsentwurfs dahingehend ausgestaltet. Die hiernach unterschiedliche ausgestaltete Bereitschaft ist Gegenstand der Wertung.

VII. Kriterien VII. – IX. (Umfang der Anschluss- und Versorgungsverpflichtung im bestehenden Netzgebiet entsprechend § 3 des Konzessionsvertragsentwurfs; Umfang der Übernahme einer allgemeinen Betriebspflicht entsprechend § 8 des Konzessionsvertragsentwurfs; Umfang der Übernahme der Verpflichtung zur Informationsbereitstellung entsprechend § 12 des Konzessionsvertragsentwurfs)

Der Bieter kann im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen selbst bestimmen und sich dazu verpflichten, in welchem Umfang er die Anschluss- und Versorgungspflicht an das bestehende Fernwärme-

netz i.S.v. § 3 Konzessionsvertragsentwurf, die allgemeine Betriebspflicht i.S.v. § 7 Konzessionsvertragsentwurf und die Verpflichtung zur Informationsbereitstellung i.S.v. § 11 Konzessionsvertragsentwurf umsetzt und die jeweilige Regelung im Konzessionsvertragsentwurfs dahingehend ausgestaltet. Die hiernach unterschiedliche ausgestaltete Bereitschaft ist Gegenstand der Wertung.

VIII. Ausgestaltung der Wegenutzung (Kriterium X mit Unterkriterien)

Der Bieter kann im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen selbst bestimmen und sich dazu verpflichten, in welchem Umfang er die Wegenutzung im Konzessionsvertragsentwurfs ausgestaltet. Die hiernach unterschiedliche ausgestaltete Bereitschaft ist Gegenstand der Wertung.

1. Unterkriterium X.1.: Umfang der gegenseitigen Rücksichtnahmepflichten und Regelungen zur Abwicklung von Baumaßnahmen entsprechend §§ 12, 13 des Konzessionsvertragsentwurfs

Es werden der Umfang und die Qualität der von den Bietern angebotenen Regelungen entsprechend §§ 12, 13 des Konzessionsvertragsentwurfs bewertet. Die Bieter sollen konkrete vertragliche Regelungen in §§ 12, 13 des Konzessionsvertragsentwurfs anbieten, um die Rücksichtnahme-Verpflichtungen bestmöglich zu gewährleisten.

2. Unterkriterium X.2. Umfang, die Verpflichtungen über die Gewährleistungsfrist für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen entsprechend § 13 Abs. (12) des Konzessionsvertragsentwurfs mit entsprechender Abwicklung nach § 13 Abs. (13) und (14) des Konzessionsvertragsentwurfs einzugehen

Der Entwurf der LHS sieht eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren vor. Es werden der Umfang und die Qualität der von den Bietern angebotenen Regelungen entsprechend § 13 Abs. (12) und § 13 Abs. (13) bis (14) des Konzessionsvertragsentwurfs bewertet. Die Bieter sollen konkrete vertragliche Regelungen, die der LHS eine möglichst lange Gewährleistungsfrist und eine für die LHS günstige Abwicklung ermöglichen, anbieten.

3. Unterkriterien X.3.-X.6. Umfang der gegenüber der LHS eingegangenen Verpflichtungen

Bei diesen weiteren auf die Wegenutzung i.e.S. bezogenen Kriterien werden der Umfang und die Qualität der Verpflichtungen zugunsten der LHS bewertet, die eine bestmögliche Zielerreichung sicherstellen.

IX. Ausgestaltung der Endschaftsregelungen entsprechend § 21 bis § 25 des Konzessionsvertragsentwurfs (Kriterium XII)

Be den Unterkriterien XII.1. – XII.3. werden der Umfang und die Qualität der Verpflichtungen zugunsten der LHS bewertet, die eine bestmögliche Zielerreichung sicherstellen.

X. Umfang und Ausgestaltung der Regelung zum Kontrollwechsel entsprechend § 27 des Konzessionsvertragsentwurfs, zur Übertragung von Rechten und Pflichten entsprechend § 28 des Konzessionsvertragsentwurfs und zur Regelung zur Übertragung des Eigentums an Wärmeversorgungsanlagen entsprechend § 29 (Kriterium XII.)

Honoriert werden der Umfang und die Qualität der Regelung zum Kontrollwechsel, die verhindern kann, dass ein unzuverlässiges oder unzureichend leistungsfähiges Unternehmen die Kontrolle über das konzessionierte Unternehmen übernimmt. Honoriert wird darüber hinaus eine Regelung, die verhindern,

dass Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag auf einen Rechtsnachfolger übergehen, der weniger leistungsfähig und/oder zuverlässig ist. Honoriert wird auch eine Regelung zur Eigentumsübertragung, die verhindern kann, dass ein unzuverlässiges oder unzureichend leistungsfähiges Unternehmen wesentliche Teile des Fernwärmenetzes übernehmen kann.

D. Bewertungsmethode

Die Bewertung erfolgt dergestalt, dass zunächst die Angebote im Hinblick auf die einzelnen Kriterien nach der jeweils geltenden Methode miteinander verglichen werden und für jedes Angebot in jedem Kriterium die Einzelpunktzahl pro Kriterium ermittelt wird. Sodann werden die Punktzahlen aller Kriterien addiert und eine Gesamtpunktzahl ermittelt.

Die höchste Gesamtpunktzahl entscheidet über den Zuschlag. Die Mindestpunktzahl beträgt 2.000 Punkte. Erreicht kein Angebot die Mindestpunktzahl erfolgt kein Zuschlag.

- I. **Bewertung von Konzepten (Unterkriterium III.3. Instandhaltungskonzept für das Fernwärmenetz; Unterkriterium III.4. Konzept für den Schutz des Fernwärmenetzes als kritische Anlage; Unterkriterium IV: Konzept zu Vorkehrungen zur Abwehr von Gefahren, die von den Fernwärmeversorgungsanlagen ausgehen (für Dritte und die Umwelt) könnten.)**

Die fachlichen Konzepte sind jeweils in einem maximal zehnsseitigen DIN-A4-Dokument zu erstellen (Schriftart: Arial, 12 pt, mit einem Rand von 2 cm an allen Seiten, einschließlich Kopf- und Fußzeile sowie linker und rechter Rand). Dieses Dokument ist formlos als separates Blatt dem Angebot beizufügen. Werden die Vorgaben nicht eingehalten, werden ausschließlich die ersten zehn Seiten im vorgegebenen Format berücksichtigt; darüberhinausgehende Seiten bleiben unberücksichtigt.

Erzielt werden können maximal die jeweils angegebenen Wertungspunkte. Die Bewertung erfolgt nach einem modifiziertem Schulnotensystem, bei welchem die maximalen Wertungspunkte die beste Bewertung und die anderen Konzepte im Verhältnis zu diesem bewertet werden (relativer Maßstab).

BEWERTUNGSTABELLE	
0 Wertungspunkte	Das fachliche Konzept wird nicht vorgelegt oder es wird nichts oder nichts Brauchbares beschrieben.
¼ Wertungspunkte	Das fachliche Konzept ist im Verhältnis zum besten Konzept ungenügend oder nur lückenhaft beschrieben. Wesentliche Aspekte der Aufgabenstellung werden nicht berücksichtigt und lässt deshalb höchstens eine unterdurchschnittliche Umsetzung der erwarteten Aufgabenerledigung erwarten.
½ Wertungspunkte	Das fachliche Konzept ist im unmittelbaren Bietervergleich allgemein beschrieben und berücksichtigt alle wesentlichen Aspekte der Aufgabenstellung; es lässt deshalb eine durchschnittliche Umsetzung erwarten.
¾ Wertungspunkte	Das fachliche Konzept ist konkret beschrieben und berücksichtigt alle Aspekte der Aufgabenstellung. Es ist im Verhältnis zum besten Konzept

	auch noch ein hohes Verständnis für die Konzession und die Komplexität des Projekts erkennbar und lässt deshalb im Verhältnis zum besten Konzept eine überdurchschnittliche Umsetzung erwarten.
Alle Wertungspunkte	Das vorgelegte Konzept lässt im unmittelbaren Bietervergleich die beste Umsetzung der Aufgabe in ihrer vollen Komplexität erwarten. Das fachliche Konzept ist konkret beschrieben und berücksichtigt alle Aspekte der Aufgabenstellung. Es ist ein hohes Verständnis für die Komplexität des Projekts erkennbar und lässt deshalb eine sehr gute Umsetzung erwarten.

II. Kriterium Preisgünstigkeit der Fernwärmeversorgung

Ein Bieter, der bei dem Kriterium der Preisgünstigkeit **weniger als 400 Punkte** erhält, wird von dem Verfahren ausgeschlossen.

1. Unterkriterien I.1. – I.3. (Wärmepreise)

Der niedrigste wertbare Wärmepreis (I.1. - I.3.), der für das jeweilige Unterkriterium angegeben wird, erhält die maximal erreichbare Punktzahl von 200 (Mehrfamilienhäuser), 50 (Einfamilienhäuser) und 100 (Industrie). 0 Wertungspunkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2,0-fachen Wert des niedrigsten wertbaren Wärmepreises (netto). Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Wertungspunkte. Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma gemäß folgender Formel:

Wertungspunktzahl Bieter XY (0 – 100 Wertungs- punkte)	=	1 –	$\frac{\text{Angebotener Preis (€ netto)} - \text{niedrigster wertbarer Preis (€ netto)}}{\text{niedrigste wertbarer Preis (€ netto)}}$	x	100
--	---	-----	---	---	-----

2. Unterkriterium I.4. (Preisformel)

Erzielt werden können maximal 300 Wertungspunkte. Die Bewertung erfolgt nach einem modifiziertem Schulnotensystem, bei welchem 300 Wertungspunkte die beste Bewertung und 0 Wertungspunkte die schlechteste Bewertung darstellen:

BEWERTUNGSTABELLE	
0 Wertungspunkte	Eine Preisanpassungsformel wurde nicht angegeben, weil der Bieter diese nicht offenbaren will , oder die Preisanpassungsformel ist nicht nachvollziehbar oder die Simulationsrechnungen hat unter Außerachtlassung des konkreten Ausgangspreises ergeben, dass die Preisanpassungsformel zu völlig unvorhersehbaren Preissteigerungen führen kann.
50 Wertungspunkte	Die Simulationsrechnungen hat unter Außerachtlassung des konkreten Ausgangspreises ergeben, dass die Preisanpassungsformel des Bieters

	im Vergleich zur günstigsten Preisformel sehr erheblich abfällt und deshalb im Verhältnis nur noch als deutlich unterdurchschnittlich günstig anzusehen ist.
100 Wertungspunkte	Die Simulationsrechnungen hat unter Außerachtlassung des konkreten Ausgangspreises ergeben, dass die Preisanpassungsformel des Bieters im Vergleich Bieter zur günstigsten Preisformel in erheblichem Maße abfällt und daher im Verhältnis nur als durchschnittlich günstig anzusehen ist.
200 Wertungspunkte	Die Simulationsrechnungen hat unter Außerachtlassung des konkreten Ausgangspreises ergeben, dass die Preisanpassungsformel des Bieters im Vergleich zur günstigsten Preisformel ungünstiger ist, aber noch nicht in erheblichem Maße
300 Wertungspunkte	Die Simulationsrechnungen hat unter Außerachtlassung des konkreten Ausgangspreises ergeben, dass die Preisanpassungsformel des Bieters im Vergleich zu den übrigen Bietern langfristig den geringsten Anstieg des Wärmepreises verspricht.

III. Versorgungssicherheit, Unterkriterium III.1. Zugesagte Investitionen in Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Die maximalen Wertungspunkte in Höhe von 70 erhält der Bieter mit den höchsten zugesagten Investitionen in Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. 0 Wertungspunkte erhält der Bieter mit weniger als der Hälfte der höchsten zugesagten Investitionen in Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Die Werte dazwischen werden linear interpoliert mit bis zu zwei Nachkommastellen.

Die Punktzahl (max. 70 Punkte) für die zugesagten Investitionen in Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ergeben sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Punktzahl} = 300 * \left(1 - \frac{(\text{höchste (wertbare) Investition} - \text{Investition Bieter}) * 2}{(\text{höchste (wertbare) Investitionen})} \right)$$

IV. Übrige Kriterien und Unterkriterien

Die übrigen Unterkriterium der Versorgungssicherheit (C.III.2 und C.III.3), das Kriterium der Technischen Sicherheit (C.IV), das Kriterium der Preistransparenz (C.II.), das Kriterium der Verbraucherfreundlichkeit (C.V) samt Unterkriterien, das Kriterium des Klimaschutzes und der Umweltverträglichkeit (C.VI) samt Unterkriterien, der Umfang der Anschluss- und Versorgungsverpflichtung im bestehenden Netzgebiet entsprechend § 3 des Konzessionsvertragsentwurfs; (C.VII) der Umfang der Übernahme einer allgemeinen Betriebspflicht entsprechend § 7 des Konzessionsvertragsentwurfs; der Umfang der Übernahme der Verpflichtung zur Informationsbereitstellung entsprechend § 11 des Konzessionsvertragsentwurfs, die Ausgestaltung der Wegenutzung (C.VIII) samt Unterkriterien, die Ausgestaltung der Endschaftsregelungen entsprechend § 21 bis § 25 des Konzessionsvertragsentwurfs (C.IX) und der Umfang und die Ausgestaltung der Regelung §§ 27 bis 29 Konzessionsvertragsentwurf und C.X) werden folgendermaßen bewertet:

Anlage 1.2 - Zuschlags-/Wertungskriterien

Die Bewertung erfolgt nach einem modifiziertem Schulnotensystem, bei welchem die maximalen Wertungspunkte die beste Bewertung und 0 Wertungspunkte die schlechteste Bewertung darstellen. Der Bieter dessen Angebot das jeweilige Kriterium oder Unterkriterium am meisten erfüllt, erhält die meisten Punkte.

BEWERTUNGSTABELLE	
0 Wertungspunkte	Solche Angebote, welche inhaltlich keine Aussagen zum jeweiligen Kriterium enthalten.
¼ der Wertungspunkte	Solche Angebote, die im Verhältnis zum insoweit besten Angebot bezogen auf das jeweilige Kriterium qualitativ in erheblichem Maße abweichen.
½ der Wertungspunkte	Solche Angebote, welche im Verhältnis zum besten Angebot bezogen auf das jeweilige Kriterium qualitativ mehr als nur geringfügig, aber noch nicht in erheblichem Maße abweichen.
¾ der Wertungspunkte	Solche Angebote, welche im Verhältnis zum besten Angebot bezogen auf das jeweilige Kriterium qualitativ nur geringfügig abweichen.
Volle Wertungspunkte	Solche Angebote, welche inhaltlich im unmittelbaren Bietervergleich inhaltlich am besten abschneiden.

KONZESSIONSVERTRAG
FÜR EIN BESTEHENDES FERNWÄRMEVERSORGUNGSSYSTEM
IN DER LANDESHAUPTSTADT STUTTGART
(FERNWÄRMEKONZESSIONSVERTRAG)

Zwischen

der **Landeshauptstadt Stuttgart**, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Frank Nopper, Rathaus, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart

– im Folgenden „**Stadt**“ genannt –

und

...

– im Folgenden „**FVU**“ genannt –

– beide einzeln oder gemeinsam im Folgenden „**Partei(en)**“ genannt –

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Mit diesem Vertrag überträgt die Landeshauptstadt Stuttgart dem FVU die Aufgabe, in einem Teilgebiet von Stuttgart, dem Konzessionsgebiet, ein bereits bestehendes Fernwärmeversorgungssystem zu betreiben, zu unterhalten, zu modernisieren und innerhalb des Konzessionsgebiets auszubauen.

Das FVU kann die ihm übertragene Aufgabe, insbesondere die Aufgabe, ein Fernwärmeversorgungsnetz im Konzessionsgebiet zu betreiben, nur wahrnehmen, wenn es Grundstücke der Landeshauptstadt Stuttgart, insbesondere Straßengrundstücke, für die Errichtung, den Ausbau und den Betrieb eines Fernwärmeversorgungsnetzes nutzen kann. Mit diesem Vertrag gestattet die Landeshauptstadt Stuttgart dem FVU deshalb auch die Nutzung von Grundstücken, die sich im Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart befinden.

Der Aufgabenübertragung und der Gestattung der Nutzung von städtischen Grundstücken für das Fernwärmenetz ist ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren nach Maßgabe des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) vorausgegangen, in dem das FVU den Zuschlag erhalten hat.

In Anlage 1 (Karte) ist das Konzessionsgebiet in blau und gelb markiert.

In blau ist das Gebiet markiert, das bereits durch das bestehende Fernwärmenetz erschlossen wird. D.h. in diesem Gebiet sind bereits zahlreiche Gebäude und Unternehmen an das bestehende Fernwärmenetz angeschlossen und es werden bereits zahlreiche Letztverbraucher mit Fernwärme versorgt. Teilweise ist es aber möglich, auch in diesem Gebiet weitere Gebäude und Unternehmen an das bestehende Fernwärmenetz anzuschließen und zusätzliche Letztverbraucher mit Fernwärme zu versorgen.

In gelb sind Gebiete markiert, die noch nicht durch Fernwärmeleitungen für die Fernwärmeversorgung erschlossen wurden, die sich aber nach der kommunalen Wärmeplanung der Stadt für die Versorgung mit Fernwärme eignen. Diese Gebiete sind ebenfalls Teil des Konzessionsgebiets im Sinne dieses Vertrages.

Mit diesem Vertrag gestattet die Stadt dem FVU die Nutzung von städtischen Grundstücken für die Fernwärmeversorgung im dargestellten Konzessionsgebiet.

Auf der Grundlage dieses Vertrages übernimmt das FVU die Aufgabe, im Konzessionsgebiet ein Fernwärmeversorgungssystem zu unterhalten, zu betreiben und auszubauen, das eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale Versorgung der Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen mit Wärme sicherstellt.

Dazu gehört insbesondere die Verpflichtung, das Fernwärmeversorgungssystem entsprechend den Vorgaben im Bundesklimaschutzgesetz (KSG), im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) und im Wärmeplanungsgesetz (WPG) auf eine klimaschonende Fernwärmeversorgung umzustellen.

Das Bundesklimaschutzgesetz (KSG) sieht in § 3 vor, dass die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 65% und bis zum Jahr 2040 um mindestens 80% reduziert werden. Bis zum Jahr 2045 müssen die Treibhausgasemissionen so weit gemindert werden, dass in Deutschland Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) sieht in § 29 vor, dass die Nettowärmeerzeugung für jedes Wärmenetz ab dem 1. Januar 2030 zu einem Anteil von mindestens 30 Prozent aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus, gespeist wird. Ab dem 1. Januar 2040 muss der Anteil

der von Wärme aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus mindestens 80 Prozent betragen. § 27a Abs. 4 KlimaG BW gibt vor, dass jedes Wärmenetz in Baden-Württemberg bis zum Ablauf des 31. Dezember 2040 vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden muss. Die Landeshauptstadt Stuttgart hat sich darüber hinaus das Ziel gesetzt, bereits bis zum 31. Dezember 2034 klimaneutral zu werden.

Das Fernwärmeversorgungssystem, das Gegenstand dieses Vertrages ist, hat eine überragende Bedeutung für die Wärmeversorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen in Stuttgart. Ohne dieses Fernwärmeversorgungssystem, dessen Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmeerzeugung und dem Ausbau des Systems im Konzessionsgebiet kann das Ziel einer klimaneutralen Wärmeversorgung in Stuttgart nicht erreicht werden.

Die Gewährleistung einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen Fernwärmeversorgung, ist eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft im Sinne des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG.

Die Parteien werden bei der Erreichung der genannten Ziele zusammenarbeiten und sich wechselseitig unterstützen.

Inhaltsverzeichnis

Teil I	Übertragung der Aufgabe, im Konzessionsgebiet ein Fernwärmeversorgungssystem zu unterhalten und zu betreiben	6
§ 1	Konzessionsgebiet	6
§ 2	Übertragung der Aufgabe, im Konzessionsgebiet ein Fernwärmeversorgungssystem zu unterhalten und zu betreiben	6
§ 3	Anschluss- und Versorgungspflicht an das bestehende Fernwärmenetz	6
§ 4	Anpassung der Fernwärmepreise und der Preisanpassungsformeln	7
§ 5	Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrplan / Verpflichtung zum Ausbau des Fernwärmeversorgungssystems im Konzessionsgebiet	7
Teil II	Grundstücksnutzungsrechte	9
§ 6	Grundstücksnutzungsrecht für das Fernwärmenetz im Konzessionsgebiet	9
Teil III	Betrieb des Fernwärmenetzes im Konzessionsgebiet	11
§ 7	Allgemeine Betriebspflicht	11
§ 8	Sicherer Netzbetrieb	12
§ 9	Gewährleistung einer verbraucherfreundlichen Wärmeversorgung	12
§ 10	Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht für umweltschonend erzeugte Wärme	13
§ 11	Informationspflichten des FVU	14
Teil IV	Baumaßnahmen	15
§ 12	Gegenseitige Rücksichtnahmepflichten	15
§ 13	Durchführung von Baumaßnahmen durch das FVU	16
§ 14	Folgepflicht	20
§ 15	Folgekosten	21
§ 16	Stillgelegte Anlagen, oberirdische Anlagen	21

§ 17	Haftung	22
Teil IV	Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen	22
§ 18	Konzessionsabgaben	22
§ 19	Abrechnung und Fälligkeit	23
§ 20	Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge	23
Teil V	Endschaftsbestimmungen	24
§ 21	Übertragung des örtlichen Fernwärmeversorgungsnetzes	24
§ 22	Wärmeversorgungsanlagen auf Grundstücken des FVU	24
§ 23	Übertragung der Anschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse	25
§ 24	Übernahmeentgelt	25
§ 25	Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen	26
Teil VI	Laufzeit und Rechtsnachfolge	28
§ 26	Laufzeit	28
§ 27	Kontrollwechsel	28
§ 28	Übertragung von Rechten und Pflichten	29
§ 29	Übertragung des Eigentums an den Wärmeversorgungsanlagen	29
§ 30	Außerordentliches Kündigungsrecht	31
Teil VII	Anpassungen von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen	31
§ 31	Höhere Gewalt	31
§ 32	Wirtschaftlichkeitsklausel /	31
	Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen	31
§ 33	Schlussbestimmungen	32

Teil I Übertragung der Aufgabe, im Konzessionsgebiet ein Fernwärmeversorgungssystem zu unterhalten und zu betreiben

§ 1 Konzessionsgebiet

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das in **Anlage 1** beschriebene Konzessionsgebiet, das in der kommunalen Wärmeplanung der Landeshauptstadt Stuttgart als Gebiet ausgewiesen ist, in dem die Wärmeversorgung mit einem Fernwärmeversorgungssystem, d.h. mit zentralen Wärmeerzeugungsanlagen und einem Fernwärmenetz, erfolgen soll. In dem Konzessionsgebiet besteht bereits ein Fernwärmenetz, über das eine Vielzahl von Verbrauchern mit Fernwärme versorgt wird. Das Gebiet, in dem sich das bestehende Fernwärmenetz befindet, ist in **Anlage 1**, entsprechend der Darstellung im Wärmeplan der Stadt, in blau dargestellt. Es besteht noch die Möglichkeit, im Konzessionsgebiet die Anschlussdichte zu vergrößern (Nachverdichtung) und das Fernwärmenetz auszubauen. Die im kommunalen Wärmeplan identifizierten Netzausbaugebiete sind in **Anlage 1**, entsprechend der Darstellung im Wärmeplan der Stadt, in gelb dargestellt (Netzausbaugebiete). Die Pflichten des FVU aus diesem Vertrag beziehen sich nicht nur auf das bestehende Fernwärmenetz und die bereits an das bestehende Fernwärmenetz angeschlossenen und mit Wärme versorgten Verbraucher, sondern das gesamte in **Anlage 1** beschriebene Konzessionsgebiet und alle Gebäude, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, die im Konzessionsgebiet im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen mit Fernwärme versorgt werden können.

§ 2 Übertragung der Aufgabe, im Konzessionsgebiet ein Fernwärmeversorgungssystem zu unterhalten und zu betreiben

Die Stadt überträgt dem FVU die Aufgabe, im Konzessionsgebiet, wie es in **Anlage 1** dargestellt ist, ein Fernwärmeversorgungssystem zu unterhalten und zu betreiben. Sofern sich Anlagen, die für die Fernwärmeversorgung im Konzessionsgebiet benötigt werden, außerhalb dieses Gebiets befinden, beziehen sich die Pflichten aus diesem Vertrag auch auf diese Anlagen.

§ 3 Anschluss- und Versorgungspflicht an das bestehende Fernwärmenetz

- (1) Das FVU ist verpflichtet, in dem Gebiet, das bereits durch das bestehende Fernwärmenetz im Konzessionsgebiet für die Fernwärmeversorgung erschlossen worden ist, jedes Gebäude, jedes Unternehmen und jede öffentliche Einrichtung zu allgemeingültigen Bedingungen an das Fernwärmenetz anzuschließen

und zu allgemeingültigen Tarifen mit Wärme zu versorgen, sofern die (potentiellen) Anschlussnehmer und Wärmeverbraucher das wünschen (Anschluss- und Versorgungspflicht).

- (2) Das FVU kann den Netzanschluss und die Wärmeversorgung nach Abs. (1) verweigern, soweit es nachweist, dass ihm die Herstellung des Netzanschlusses und die Wärmeversorgung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der in der Präambel dieses Vertrages aufgeführten Zwecke und Ziele (Gewährleistung einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen Versorgung der Bürger, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen mit Wärme) nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen. Auf Verlangen der Landeshauptstadt Stuttgart oder der den Anschluss und/oder die Versorgung begehrenden natürlichen oder juristischen Person muss die Begründung im Falle eines Kapazitätsmangels (nicht ausreichende Wärmeerzeugungskapazität oder nicht ausreichende Wärmetransportkapazität des bestehenden Netzes) auch aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen und damit verbundene Kosten im Einzelnen erforderlich wären, um den begehrten Netzanschluss und die Versorgung mit Fernwärme zu ermöglichen. Bietet ein möglicher Ausbau des Versorgungssystems die Möglichkeit, eine Mehrzahl von Verbrauchern zusätzlich mit Wärme zu versorgen, ist das bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu berücksichtigen.

§ 4 Anpassung der Fernwärmepreise und der Preisanpassungsformeln

Eine Änderung der dem Vertrag zugrunde liegenden Preisanpassungsformeln des FVU (**Anlage 3**) erfolgt nur im Einvernehmen mit der Stadt. Die Stadt kann das Einvernehmen nicht verweigern, wenn und soweit die Anpassung der Preisanpassungsformeln zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben oder zur Weitergabe gestiegener Kosten erforderlich ist.

§ 5 Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrplan / Verpflichtung zum Ausbau des Fernwärmeversorgungssystems im Konzessionsgebiet

- (1) Das FVU ist verpflichtet, den nach § 32 WPG bis zum 31. Dezember 2026 zu erstellenden Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrplan bis zum 31. Dezember 2027 auf das gesamte Konzessionsgebiet gemäß **Anlage 1** zu erweitern und entsprechend § 32 WPG zu veröffentlichen (erweiterter Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrplan).

- (2) Das FVU ist verpflichtet, den Ausbau des Fernwärmenetzes entsprechend der kommunalen Wärmeplanung der Landeshauptstadt Stuttgart vorzunehmen und bis zum Jahr 2040 abzuschließen.
- (3) Das FVU ist verpflichtet, den Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrplan gemäß Abs. (1) entsprechend den Klimaschutzzielen der Stadt zu gestalten und bis zum Jahr 2035 umzusetzen. Diese Verpflichtung schließt die Erreichung der gesetzlichen Vorgaben im WPG und im KlimaG BW ein, insbesondere die Verpflichtung aus § 27a Abs. 4 KlimaG BW. Aus dem erweiterten Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrplan gemäß Abs. (1) muss sich ergeben, wie das FVU diese Klimaschutzziele erreichen wird.
- (4) Der erweiterte Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrplan gemäß Abs. (1) muss einen Ausbau des Fernwärmeversorgungssystems im Konzessionsgebiet entsprechend der kommunalen Wärmeplanung der Landeshauptstadt Stuttgart vorsehen. Die Wärmenetzausbauplanung muss vorsehen, dass die Erweiterungen des Fernwärmenetzes bis zum Jahr 2040 abgeschlossen sind.
- (5) Das FVU ist verpflichtet, für die Umsetzung des erweiterten Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrplans gemäß Abs. (1) bis zum 31. Dezember 2027 einen konkreten Investitionsplan zu erstellen, der über die Anforderungen in der Anlage 3 zum WPG hinausgeht. Der Investitionsplan muss die konkreten Maßnahmen (insbesondere die zu errichtenden Anlagen), die dafür notwendigen Investitionen, den Zeitpunkt, zu dem mit der Umsetzung der Maßnahmen begonnen werden soll, und den Zeitpunkt der geplanten Fertigstellung der Maßnahmen enthalten. Die Investitionen müssen grundsätzlich gleichmäßig auf die Kalenderjahre bis zur Erreichung der Ziele verteilt werden. Ein Vorziehen von Investitionen ist jederzeit möglich. Verzögerte Investitionen sind nur zulässig, wenn die Verzögerung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unvermeidbar ist. Im Falle des Satzes 4 müssen die Investitionen in den folgenden drei Kalenderjahren nachgeholt werden.
- (6) Das FVU ist berechtigt, von einem Ausbau des Fernwärmenetzes im Konzessionsgebiet entsprechend Abs. (2) abzuweichen, soweit es nachweist, dass ihm der Ausbau aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der in der Präambel dieses Vertrages aufgeführten Zwecke und Ziele nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen. Auf Verlangen der Stadt muss die Begründung auch aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen und damit verbundene Kosten im Einzelnen erforderlich wären, um die Ziele rechtzeitig zu erreichen.

Teil II Grundstücksnutzungsrechte

§ 6 Grundstücksnutzungsrecht für das Fernwärmenetz im Konzessionsgebiet

- (1) Das Fernwärmenetz besteht aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gemäß **Anlage 1** belegenen Fernwärmeversorgungsanlagen, die dem Transport von Wärme und der Übergabe von Wärme an die Verbraucher dienen, insbesondere isolierten Rohrleitungen, Kanälen, Tunneln, Rohrbrücken, Ventilen, Pumpen, Pumpstationen, Wärmetauschern, Wärmeübergabestationen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Pumpen- und Ventilsteuerung, Lecküberwachungssystemen, Datenleitungen, Hausanschlüsse, Zählern und sonstige Messeinrichtungen sowie sonstigem Zubehör, unabhängig davon, ob sich die Anlagen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden (Straßengrundstücke) oder auf sonstigen Flächen, einschließlich der Grundstücke Dritter oder der Grundstücke des FVU. Zum örtlichen Fernwärmenetz gehören auch die schuldrechtlichen oder dinglichen Nutzungsrechte für die nicht auf oder in den Grundstücken der Stadt befindlichen Anlagen. Nicht zum örtlichen Wärmeversorgungsnetz gehören Wärmeerzeugungsanlagen (z. B. Heizwerke und Heizkraftwerke und Verwaltungsgebäude).
- (2) Die Stadt räumt dem FVU im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das nicht-ausschließliche Recht ein, die Straßen- und Wegegrundstücke im gesamten Konzessionsgebiet, soweit sich diese im ausschließlichen Eigentum der Stadt befinden, für die Errichtung und für den Betrieb eines Fernwärmenetzes zu nutzen. Das gilt auch für die Teile des Konzessionsgebiets, z. B. Straßenzüge, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht mit Fernwärmeleitungen erschlossen wurden. Beim Ausbau des Netzes sind die §§ 12 und 13 dieses Vertrages zu beachten.

Es dürfen insbesondere folgende Grundstücke der Stadt im Konzessionsgebiet für das Fernwärmenetz genutzt werden:

- a) Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG-BaWü) dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
- b) sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, sowie

- c) Grundstücke, die durch Planfeststellung oder Bauleitplanung sowie in tatsächlicher Hinsicht für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind und im Sinne des StrG-BaWü dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen.
- (3) Grundstücke der Stadt, die sich im Konzessionsgebiet befinden und keine öffentlichen Verkehrswege darstellen (sonstige Grundstücke, z.B. Friedhöfe und Parkanlagen), darf das FVU im Rahmen der durch § 8 AVBFernwärmeV beschriebenen Vorgaben unentgeltlich nutzen. Dies betrifft insbesondere die Pflicht zur Leitungsverlegung und Kostentragung gemäß § 8 Abs. 3 AVBFernwärmeV. Eine darüberhinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrags mit der Stadt.
- (4) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (z. B. durch Einziehung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) für die Laufzeit dieses Konzessionsvertrags nach Maßgabe der folgenden Regelungen erhalten. Die Stadt übernimmt keine Gewähr dafür, dass ein öffentlicher Verkehrsweg, in dem Versorgungsleitungen liegen, seinem Zweck gewidmet bleibt.
- (5) Im Falle der Veräußerung eines Grundstücks der Stadt, an dem ein Nutzungsrecht des FVU besteht, wird die Stadt vor der Veräußerung für sich selbst eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) zur Absicherung des Nutzungsrechts in das Grundbuch eintragen lassen, die dem FVU nach § 1092 Abs. 1 Satz 2 BGB während der Laufzeit dieses Vertrages zur Ausübung überlassen wird. Der Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit orientiert sich an den Regelungen des § 8 AVBFernwärmeV. Insbesondere die Regelungen des § 8 Abs. 3 AVBFernwärmeV werden zum Inhalt der Dienstbarkeit gemacht. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt das FVU. Sofern durch die Eintragung der Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird das FVU der Stadt eine durch den Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten in Stuttgart ermittelte Entschädigung leisten. Es besteht kein Anspruch des FVU auf die Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, falls sich lediglich der Schutzstreifen der Fernwärmeleitungen gemäß Abs. (1) oder Teile hiervon auf dem zu veräußernden Grundstück befinden. Besteht an einem Grundstück bereits ein Erbbaurecht, so erfolgt eine grundbuchliche Sicherung ausschließlich zulasten des Erbbaurechts im Erbbaurechtsgrundbuch.
- (6) Soweit die Stadt für Grundstücke Nutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie das FVU dabei, dass diesem ein Nutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der

Stadt benötigt wird, wird die Stadt die Zustimmung erteilen, soweit kein berechtigtes Interesse der Stadt entgegensteht.

- (7) Soweit für eine Gestattung der Errichtung von Wärmeversorgungsanlagen durch den Träger der Straßenbaulast ein Antrag der Stadt erforderlich ist, stellt die Stadt auf Verlangen des FVU einen entsprechenden Antrag.

Teil III Betrieb des Fernwärmenetzes im Konzessionsgebiet

§ 7 Allgemeine Betriebspflicht

- (1) Das FVU verpflichtet sich, im Konzessionsgebiet ein sicheres, zuverlässiges, und leistungsfähiges Fernwärmenetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten sowie ständig zu überwachen und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und entsprechend der Verpflichtung nach § 5 auszubauen.
- (2) Zu einer Einstellung des Netzbetriebs insgesamt oder in Teilgebieten des Konzessionsgebiets ist das FVU nicht befugt. Unterbrechungen aufgrund höherer Gewalt sowie die Möglichkeit zu notwendigen Teilabschaltungen zur Wartung, Instandhaltung und zum Ausbau (möglichst kurzzeitig) sowie die Einstellung der Versorgung einzelner Anschlussnehmer/-nutzer nach den Vorgaben der AVB-FernwärmeV oder entsprechender sondervertraglicher Regelungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Das FVU wird auf seiner Homepage diskriminierungsfreie Anschlussbedingungen für Wärmeverbraucher, Wärmeeinspeiser, Wärmespeicher und nachgelagerte Wärmeversorgungsnetze, z. B. in Wohnquartieren von Wohnungsbaugesellschaften, veröffentlichen.
- (4) Das FVU verpflichtet sich, die für die Wärmeversorgung geltenden gesetzlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme in der jeweils gültigen Fassung (AVBFernwärmeV), die kartellrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 29 GWB, und die von der Stadt erlassenen Richtlinien bzw. Satzungen, insbesondere die „Bestimmungen über Aufgrabungen von öffentlichen Straßen im Stadtgebiet von Stuttgart“ (BAS), die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen und das Regelwerk des AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für

die Wärmeversorgungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.

§ 8 Sicherer Netzbetrieb

- (1) Das FVU wird zur Gewährleistung einer möglichst unterbrechungsfreien Wärmeversorgung im Konzessionsgebiet in ausreichendem Umfang Betriebsstellen unterhalten und ausreichendes Personal für den Betrieb bereitstellen. Die Schließung von Betriebsstellen bedarf der Zustimmung der Stadt. Betriebsstellen sind Standorte mit einer technischen und personellen Ausstattung, die für einen sicheren Netzbetrieb und einer unverzüglichen Beseitigung von Störungen erforderlich ist.
- (2) Das FVU verpflichtet sich, die im Netzgebiet entstehenden Versorgungsstörungen auf einen möglichst geringen Umfang zu begrenzen. Dafür wird das FVU die Anlagen nach den Vorgaben und Empfehlungen der Hersteller warten und diese so rechtzeitig erneuern, dass Störungen vorgebeugt wird. Darüber hinaus wird das FVU sämtliche Anlagen regelmäßig überprüfen, um beginnende Schäden frühzeitig zu erkennen.
- (3) Im Fall unvermeidbarer Versorgungsunterbrechungen genießen die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendigen Einrichtungen bei der Wärmeversorgung – soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig – vor anderen Anschlussnehmern innerhalb des Konzessionsgebiets den Vorzug. Das gilt zum Beispiel für medizinische Einrichtungen (Krankenhäuser) und Gebäude, in denen alte Menschen oder Menschen mit Behinderung untergebracht sind.

§ 9 Gewährleistung einer verbraucherfreundlichen Wärmeversorgung

- (1) Das FVU verpflichtet sich, eine verbraucherfreundliche Wärmeversorgung zu gewährleisten. Insbesondere wird es eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über eine Notfallrufnummer sicherstellen.
- (2) Bei nicht nur unerheblichen Störungen der Wärmeversorgung wird das FVU über Ursache und voraussichtliche Dauer sowie mögliche Rechte der betroffenen Kunden gegenüber dem FVU unverzüglich in geeigneter Form (Internet u. ä.) öffentlich informieren.
- (3) Bei unvermeidbaren geplanten Unterbrechungen der Wärmeversorgung hat das FVU die betroffenen Anschlussnehmer rechtzeitig im Vorfeld über Einwurfschreiben in die Briefkästen zu informieren.

- (4) Bei länger anhaltenden Störungen der Wärmeversorgung (länger als 24 Stunden) fertigt das FVU auf Verlangen der Stadt einen schriftlichen Bericht an, insbesondere zu Ursachen und Folgen der Störung. Die Stadt ist berechtigt, diesen Bericht zu veröffentlichen.

§ 10 Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht für umweltschonend erzeugte Wärme

- (1) Das FVU ist verpflichtet, Wärme im Sinne des § 3 Abs. (1) Nr. 13 i.V.m. Abs. (4) und Abs. (1) Nr. 15 WPG in seiner jeweils geltenden Fassung bzw. im Sinne etwaiger Nachfolgeb Bestimmungen anzukaufen und vorrangig in das Fernwärmenetz aufzunehmen sowie die dafür erforderlichen Anschlüsse an das Fernwärmenetz gegen Erstattung der Kosten zu erstellen. Die Verpflichtung nach Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die aufzunehmende Wärme eigene Wärme des FVU verdrängen würde, die die Anforderungen des § 3 Abs. (1) Nr. 13 i.V.m. Abs. (4) und Abs. (1) Nr. 15 WPG in seiner jeweils geltenden Fassung bzw. im Sinne etwaiger Nachfolgeb Bestimmungen erfüllt.
- (2) Das FVU kann den Ankauf und die Aufnahme von Wärme in das Fernwärmenetz nach Abs. (1) verweigern, soweit es nachweist, dass ihm der Ankauf und die Einspeisung in das Fernwärmenetz aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der in der Präambel genannten Ziele (sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale Versorgung der Bürger, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen mit Wärme, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht) nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen. Auf Verlangen des Anbieters oder der Stadt muss die Begründung auch aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen und damit verbundene Kosten im Einzelnen erforderlich wären, um die Abnahme im Sinne des Abs. (1) zu ermöglichen, und wie sich diese Kosten auf die Wärmepreise für die Kunden auswirken würden. Die Abnahme der Wärme darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass die Wärmeerzeugung des FVU mit eigenen Anlagen verdrängt wird, die Wärme mit fossilen Brennstoffen (Kohle, Erdöl oder Erdgas) erzeugen.
- (3) Für die abgenommene Wärme ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, die auf der Grundlage der langfristig beim FVU vermiedenen Kosten zu ermitteln ist. Das FVU wird die Berechnung der vermiedenen Kosten offenlegen und in Textform begründen. Die Vergütung gemäß Satz 1 darf 50 % des Entgelts nicht unterschreiten, das vom FVU für die Lieferung einer entsprechenden Wärmemenge am Einspeiseort beansprucht würde.

- (4) Die Verpflichtung nach Abs. (1) gilt auch, falls der Wärmeerzeuger einen Teil der erzeugten Wärme selbst verbraucht oder diesen über ein eigenes Wärmeversorgungsnetz an Dritte liefert, und nur den anderen Teil einzuspeisen begehrt (Abnahme- und Vergütungspflicht für Überschusswärme).

§ 11 Informationspflichten des FVU

- (1) Das FVU ist verpflichtet, für die zum örtlichen Fernwärmenetz im Sinne des § 6 Abs. (1) gehörenden Wärmeversorgungsanlagen und Betriebsmittel aktuelle Aufzeichnungen über Art, Anschaffungs- oder Herstelungsdaten und aufgewendete Kosten abzüglich empfangener Zuschüsse sowie über die Netzdaten und Netzlasten zu führen und der Stadt auf Verlangen, jedoch nicht häufiger als alle fünf Jahre, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das FVU trägt die in den Grundstücken der Stadt und anderen Grundstücken (Grundstücke des FVU und Grundstücke Dritter) verlegten Wärmeversorgungsanlagen in Lagepläne ein. Diese übergibt es der Stadt auf Wunsch in digitalisierter Form (für CAD-Anwendung Übergabe in DXF-Format; für GIS-Daten Nutzung des Formats OGC GeoPackage mit Koordinatenreferenzsystem ETRS98/UTM (EPSG-Code: 25832); jeweils in Layer-Ordnung mitsamt Layer-Dokumentation und Beschreibung des Datensatzes mit Metadaten) und aktualisiert diese bei Änderungen.
- (3) Das FVU informiert die Stadt bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres, erstmalig zum 31. Mai 2028, über den Zustand und die Entwicklung des örtlichen Wärmeversorgungsnetzes im jeweiligen Vorjahr. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über
- a) Netzausbau, Netzerneuerungen und entsprechende Planungen (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel);
 - b) die Zahl der Anschlüsse und beantragten und fertig gestellten Neuanschlüsse von Wärmeerzeugungsanlagen;
 - c) die installierte Netzanschlussleistung der Wärmeerzeugungsanlagen;
 - d) drohende Netzengpässe im örtlichen Wärmeversorgungsnetz (Vorlage einer Schwachstellenanalyse einschließlich geplanter Abhilfemaßnahmen);
 - e) Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle (insbesondere Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsintervalle) und Instandhaltungskosten,

Wartungszustand, Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen;

- f) die Zahl der beantragten und fertiggestellten Hausanschlüsse und sonstigen Netzanschlüsse.

Teil IV Baumaßnahmen

§ 12 Gegenseitige Rücksichtnahmepflichten

- (1) Das FVU wird bei allen Baumaßnahmen die berechtigten Interessen der Stadt insbesondere des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzes sowie städtebauliche Belange berücksichtigen. Etwaige satzungsmäßige Vorgaben der Stadt im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, insbesondere die „Bestimmungen über Aufgrabungen von öffentlichen Straßen im Stadtgebiet von Stuttgart (BAS)“, sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten und gelten vorrangig gegenüber den Bestimmungen dieses Vertrages. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden BAS ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.
- (2) Das FVU wird neu zu errichtende Wärmeversorgungsleitungen im Vertragsgebiet nur unterirdisch verlegen, sofern dies nicht im Einzelfall technisch oder rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Die Errichtung oberirdischer Leitungen sowie die Errichtung von Anlagen, die über das Niveau des Untergrunds hinausreichen, bedürfen einer ausdrücklichen Zustimmung der Stadt in Textform.
- (3) Das FVU wird darauf achten, dass die mit der Inanspruchnahme von Flächen verbundene Beeinträchtigung möglichst gering ist. Das FVU hat unbeschadet der verkehrsrechtlichen Bestimmungen insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass durch Baumaßnahmen der Verkehr möglichst wenig behindert wird. Die Öffentlichkeit ist mit Pressemitteilungen in Abstimmung mit der städtischen Pressestelle zu informieren. Die betroffenen Anwohner sind rechtzeitig mindestens 10 Tage vor Beginn der Bauarbeiten über mögliche Behinderungen bzw. Belästigungen durch Bauarbeiten zu informieren. In der Information an die Anwohner sind die persönlichen Ansprechpartner des FVU (Telefon, E-Mailadresse) anzugeben.
- (4) Unbeschadet der weiteren Regelungen dieses Vertrags werden das FVU und die Stadt einander über Baumaßnahmen, die die Interessen der anderen Vertragspartei berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Hierzu nimmt das FVU auch verbindlich an den halbjährlichen

Leitungskordinationsbesprechungen aller im Stadtgebiet tätigen Leitungsträger teil, die das Tiefbauamt organisiert. Die Stadt wird das FVU auch über die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb des Fernwärmenetzes des FVU berühren können.

- (5) 3 Monate vor dem beabsichtigten Beginn von Baumaßnahmen der Stadt, welche die Interessen des FVU berühren, wird diese das FVU in Textform unterrichten, damit das FVU eine Änderung oder Sicherung der Wärmeversorgungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchführen kann. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu einer entsprechenden Mitteilung zu verpflichten. Das FVU ist verpflichtet, seine Wärmeversorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Stadt zu sichern, wenn diese bei Arbeiten der Stadt im öffentlichen Verkehrsraum beeinträchtigt werden können.
- (6) Bei Baumaßnahmen, die von der Stadt durchgeführt werden, ist auch diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Wärmeversorgungsanlagen beim FVU zu erkundigen. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen entsprechend zu verpflichten. Das FVU erteilt über die genaue Lage unverzüglich, in jedem Falle innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich, richtig und vollständig Auskunft.

§ 13 Durchführung von Baumaßnahmen durch das FVU

- (1) Baumaßnahmen des FVU sowie alle Arbeiten an bestehenden Wärmeversorgungsanlagen, die die Interessen der Stadt oder Dritter, insbesondere den Gemeingebrauch, beeinträchtigen können, zeigt das FVU der Stadt drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von flurstücksscharfen Plänen im Maßstab 1:500 an. Das FVU hat Änderungswünsche der Stadt zu berücksichtigen, soweit sie technisch durchführbar sind und nicht zu einer gegenüber den gemeindlichen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens führen.
- (2) Arbeiten im öffentlichen Straßenraum sind genehmigungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Straßenverkehrsbehörde. Dem Antrag auf Genehmigung der Arbeiten im öffentlichen Straßenraum ist eine genaue Beschreibung des Vorhabens und ein Verkehrszeichenplan beizufügen. Das FVU ist verpflichtet, alle für die Durchführung seiner Maßnahme notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, insbesondere die verkehrsrechtliche Genehmigung gemäß Satz 1 bei der Straßenverkehrsbehörde auf eigene

Kosten einzuholen. Baumaßnahmen an Brücken- und sonstigen Ingenieurbauwerken der Stadt erfordern die Zustimmung der Abteilung Stadtbahn, Brücken und Tunnelbau des Tiefbauamtes.

- (3) Das FVU legt der Stadt einen Bauzeitenplan vor. Die Stadt ist berechtigt, den Bauzeitenplan durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Anschließend werden die Stadt und das FVU Ausführungsfristen einvernehmlich festlegen.
- (4) Das FVU hat Entwässerungsanlagen, sonstige Leitungen, Anlagen der Straßenbeleuchtung und andere Einrichtungen der Stadt sowie der Stuttgarter Straßenbahn AG (SSB), die durch Arbeiten an Versorgungsleitungen berührt werden oder berührt werden können, in Absprache mit dem jeweiligen Eigentümer entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu sichern bzw. bei einer von der Stadt oder der SSB selbst durchgeführten Sicherung die hierdurch entstehenden Kosten in Höhe der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten zu erstatten.
- (5) Muss das FVU aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der Wärmeversorgung oder auf Grund einer anderen Notmaßnahme sofort, innerhalb von 24 Stunden oder an Wochenenden oder Feiertagen Maßnahmen ergreifen, so erfolgt die Anzeige nach Absatz (1) unverzüglich beim Tiefbauamt und der Straßenverkehrsbehörde sowie der Polizei. Innerhalb von 48 Stunden ist die Anzeige nach Abs. 1 nachzuholen. Ist abzusehen, dass die Maßnahme längere Zeit in Anspruch nehmen wird, ist mit der Anzeige ein Antrag nach Abs. (2) Satz 2 zu stellen.
- (6) Falls Bauarbeiten der Stadt und des FVU etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten, nach verkehrlicher Beurteilung, möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Treffen Baumaßnahmen des FVU und der Stadt an gleicher Stelle oder im räumlich-verkehrlichen Wirkungszusammenhang zeitlich zusammen, so kann die Stadt verlangen, dass ein gemeinsamer Bauentwurf und Bauablaufplan erstellt, die Bauvergabe aufgrund gemeinsamer Ausschreibung der Bauleistung vorgenommen und eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet wird. Die Stadt oder andere Träger der Straßenbaulast können die Leistungen nach Satz 2 selbst erbringen. Falls das FVU dadurch Kosten einspart, ist die Stadt berechtigt, dem FVU die eingesparten Kosten in Rechnung zu stellen.
- (7) Das FVU und die Stadt gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen der Stadt oder des FVU erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden

die Tiefbaukosten von der Stadt und dem FVU anhand der Grabenkubatur verursachungsgerecht verteilt.

- (8) Die für die Ausführung der Arbeiten des FVU an den öffentlichen Verkehrswegen einschließlich des Verkehrsbegleitgrüns geltenden Vorschriften, die Bestimmungen zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Straßenbautechnik (u. a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, insbesondere die ZTV A-Stb) sind zu beachten. Das FVU verpflichtet sich, die für das FVU tätigen Tiefbauunternehmer entsprechend anzuweisen und insbesondere beim Öffnen und Schließen von Verkehrswegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Die Überwachung der Bauvorhaben vor Ort erfolgt eigenverantwortlich durch Fachpersonal des FVU. Falls die Baumaßnahmen besondere Aufwendungen der Stadt in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordern, hat das FVU die dadurch verursachten Kosten vollständig zu tragen.
- (9) Vor Ausführung der Arbeiten des FVU an den öffentlichen Verkehrswegen ist eine gemeinsame Bestandsaufnahme der betroffenen Flächen durch die Stadt und das FVU durchzuführen.
- (10) Nach der Beendigung von Arbeiten an den Wärmeversorgungsanlagen hat das FVU die öffentlichen Verkehrswege bzw. Anlagen, sonstige Grundstücke oder Bauwerke unverzüglich entsprechend dem Stand der Technik wieder in einen dem früheren Zustand (zumindest) gleichwertigen Zustand zu versetzen oder wird, sofern die Stadt dies wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.
- (11) Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (gegebenenfalls einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Stadt schriftlich zur Abnahme anzumelden. Die Wiederherstellung gilt als abgenommen, wenn die Stadt die Abnahme nicht innerhalb von 3 Monaten nach Anzeige unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Etwas anderes gilt nur, wenn die Vertragsparteien einen späteren Termin zur Abnahme vereinbaren. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist durch das FVU zu beseitigen. Andernfalls ist die Stadt berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme i. S. v. § 637 BGB auf Kosten des FVU zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel bedarf einer erneuten Abnahme nach den vorstehenden Sätzen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Stadt darauf in Textform verzichtet.

- (12) Die Gewährleistungsfrist des FVU gegenüber der Stadt für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken und Bauwerken der Stadt beträgt 5 Jahre ab der vorbehaltlosen Abnahme der Arbeiten durch die Stadt bzw. ab der Abnahme der Mängelbeseitigung.
- (13) Das FVU stellt der Stadt zum 31. März eines jeden Jahres eine Übersicht (Bau-
liste) aller im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten und abgenommenen Baumaßnahmen im Stadtgebiet jeweils unter Nennung der ausführenden Firmen unentgeltlich zur Verfügung.
- (14) Soweit dem FVU Mängel bekannt sind oder werden, wird es die Stadt vor dem Ende der Gewährleistungsfrist in Textform darauf hinweisen. Bei größeren Baumaßnahmen (Grabenlänge über 50 Meter) wird das FVU die Stadt vor dem Ablauf der Gewährleistungsfrist zu einem gemeinsamen Besichtigungstermin einladen, der frühestens 6 Monate und spätestens 2 Monate vor dem Ablauf der Gewährleistungsfrist nach Abs. (12) liegen muss. Das FVU wird zwei Alternativtermine anbieten. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vor den vorgeschlagenen Terminen erfolgen.
- (15) Nach Abschluss jeder Leitungsverlegung sowie bei Änderungen trägt das FVU die von ihm in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken verlegten Fernwärmeversorgungsanlagen in Lagepläne ein und übergibt dem Tiefbauamt spätestens 3 Monate nach Fertigstellung einer Maßnahme die genauen und vollständigen Lage- und Höhenpläne (Bestandspläne) in dreifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form und, sofern betroffen, die Brückenbuchpläne in einfacher Ausfertigung. Zudem trägt das FVU die Lage und die Leitungsdaten in das Bauwerksbuch nach DIN 1076 ein. Auf den zu übergebenden Plänen ist vom Architekten zu bescheinigen, dass die Planunterlagen mit den tatsächlichen Ausführungen übereinstimmen. Ein Nachweis über Lage und Höhe ist durch ein Vermessungsbüro zu erbringen. Soweit die einschlägigen Bestimmungen für die Betriebssicherheit der Leitungen Inbetriebnahmeprüfungen vorschreiben, sind die Protokolle in Kopie zu übergeben.
- (16) Änderungen an den vorhandenen Wärmeversorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Wärmeversorgungsanlagen dürfen in den letzten 3 Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrags nur im Einvernehmen mit der Stadt durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen erheblich sind und den bevorstehenden Wettbewerb um die Konzession behindern können, z. B. durch die Erschwerung einer möglichen Entflechtung. Eine erhebliche Maßnahme liegt insbesondere dann vor, wenn ihr Wert insgesamt € 100.000 übersteigt. Die Stadt ist zur

Zustimmung verpflichtet, soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht des FVU erforderlich ist.

- (17) Die vorstehenden Abs. (1) bis (16) finden auf sonstige Grundstücke der Stadt im Sinne des § 6 Abs. (3) die keine Verkehrswege sind, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die jeweilige Nutzung des Grundstücks zu berücksichtigen ist und die jeweils verkehrsrechtlichen Regelungen und einschlägigen Regelwerke der Stadt (z.B. die Friedhofssatzung und die Grünflächensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart) einzuhalten sind.

§ 14 Folgepflicht

- (1) Werden durch die Verlegung von Verkehrswegen, sonstigen Änderungen an den Verkehrswegen (z. B. Tieferlegungen), durch Unterhaltungsmaßnahmen an den Verkehrswegen, durch Unterhaltungsmaßnahmen an den in diesen befindlichen Abwasserentsorgungsanlagen oder aus anderen im öffentlichen Interesse stehenden Gründen Änderungen an den bestehenden Wärmeversorgungsanlagen erforderlich, ist das FVU verpflichtet, diese binnen angemessener Frist durchzuführen (Folgepflicht). Eine solche Anpassung kann z. B. in einer Umlegung, Tieferlegung, sonstigen Änderung oder Sicherung der Wärmeversorgungsanlagen bestehen.
- (2) Die Fernwärmeversorgungsanlagen sind ebenfalls anzupassen, falls sonstige Infrastruktureinrichtungen der Stadt (einschließlich städtischer Eigenbetriebe) oder von Unternehmen, deren Anteile unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von der Stadt gehalten werden, errichtet, ausgebaut, umgelegt oder auf andere Weise verändert werden, z. B. das Schienennetz der SSB (erweiterte Folgepflicht).
- (3) Eine Verpflichtung zur Anpassung gemäß Abs. (1) und Abs. (2) besteht nicht, wenn das FVU nachweist, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Stadt oder dem Unternehmen nach Abs. (2) beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Wärmeversorgungsanlagen zweckmäßiger ist, die Stadt dem zustimmt und das FVU die der Stadt oder dem Unternehmen nach Abs. (2) entstehenden Mehrkosten ersetzt.
- (4) Die Stadt wird das FVU rechtzeitig über Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege informieren und soweit erforderlich, in die Planung der Baumaßnahmen einbeziehen. Die wirtschaftlichen Interessen des FVU werden bei der Planung angemessen berücksichtigt.

§ 15 Folgekosten

- (1) Die Kosten der in § 14 geregelten Anpassung der Wärmeversorgungsanlagen (Folgekosten) trägt das FVU.
- (2) Das FVU erstattet der Stadt auch die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Stadt bei Arbeiten an den Verkehrswegen oder Arbeiten an sonstigen Einrichtungen der Stadt durch die notwendige Rücksichtnahme auf die vorhandenen Wärmeversorgungsanlagen des FVU entstehen.
- (3) Das FVU trägt zudem diejenigen Mehr- und Erschwerungskosten, die der Stadt deswegen entstehen, weil das FVU bei Herstellung seiner Anlagen die regulär einzuhaltenden Abstände zu bereits vorhandenen Anlagen und Einrichtungen der Stadt unterschreitet, auch wenn und soweit die Stadt dem zugestimmt hat (z.B. Abwasserkanäle, lichter horizontaler und vertikaler Mindestabstand 1,0 m, Querungen nur rechtwinklig) oder weil die Mitnutzung von Verkehrsflächen in oder an Ingenieurbauwerken (z.B. Brücken) durch Anlagen des FVU bei der Stadt als Straßenbaulastträger zu einem Mehraufwand führt.
- (4) Hat die Stadt die Möglichkeit, Ersatzansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen oder kann die Stadt von Dritten, etwa als Interessenten der Veränderung, Zuschüsse beanspruchen, die ganz oder teilweise auch die Kosten der Anpassung der Wärmeversorgungsanlagen abdecken, so wird die Stadt diese Ansprüche auch im Interesse des FVU geltend machen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Stadt in der Lage ist, Zuschüsse oder sonstige Leistungen von staatlichen oder sonstigen Stellen zu erlangen, die auch die Kosten abdecken, die dem FVU durch die Anpassung der Wärmeversorgungsanlagen entstehen.
- (5) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 16 Stillgelegte Anlagen, oberirdische Anlagen

- (1) Das FVU hat der Stadt die nicht nur vorübergehende Stilllegung von Wärmeversorgungsanlagen unverzüglich anzuzeigen, die Stilllegung zu dokumentieren und die Dokumentation der Stadt unverzüglich vorzulegen.
- (2) Das FVU beseitigt alle stillgelegten Wärmeversorgungsanlagen auf eigene Kosten, sobald dies kostengünstig möglich ist, z.B. weil die Oberflächen aus anderen Gründen geöffnet oder erneuert werden.
- (3) Stillgelegte Wärmeversorgungsanlagen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn von den stillgelegten Anlagen Gefahren ausgehen, erhebliche Behinderungen

von Baumaßnahmen der Stadt entstehen oder die Entfernung aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

- (4) Der Beseitigungsanspruch nach den Absätzen (2) und (3) besteht unabhängig von der Laufzeit dieses Vertrages 30 Jahre nach der endgültigen Stilllegung der jeweiligen Versorgungsanlage. Der gesetzliche Anspruch auf Beseitigung nach § 1004 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.
- (5) Neue oberirdische Verteilanlagen sind mit sogenannten Anti-Graffiti-Beschichtungen zu versehen. Schäden und Verunstaltungen oberirdischer Verteilungsanlagen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 17 Haftung

Das FVU haftet der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen des FVU entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden des FVU ankommt, wird das FVU nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist. Falls Dritte wegen Schäden nach Satz 1 Ansprüche gegen die Stadt geltend machen, wird das FVU die Stadt von den Ansprüchen der Dritten freistellen. Die Stadt wird die Verteidigung gegen Ansprüche, die von Dritten geltend gemacht werden, mit dem FVU abstimmen. Die Stadt haftet dem FVU nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

Teil IV Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

§ 18 Konzessionsabgaben

- (1) Die Stadt erhält vom FVU für die Einräumung der Wegenutzungsrechte jährlich eine Konzessionsabgabe in Höhe von 1,5 % der Roheinnahmen, die das FVU oder mit dem FVU verbundene Unternehmen mit der Lieferung von Wärme über das Fernwärmeversorgungsnetz an Letztverbraucher oder Weiterverteiler erzielen. Im Falle von Durchleitungen erhält die Stadt 1,5 % der Roheinnahmen, die das FVU oder mit dem FVU verbundene Unternehmen für vergleichbare Wärmelieferungen erzielt hätten.
- (2) Die Konzessionsabgaben und gegebenenfalls weitere zulässige Zahlungen nach diesem Vertrag werden als Netto-Betrag vereinbart. Die Vertragsparteien gehen von einer umsatzsteuerbaren, aber nach § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerbe-

freiten Leistung aus. Die Stadt verzichtet jedoch auf eine etwaige Umsatzsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 UStG, so dass das FVU zuzüglich zum Netto-Betrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer schuldet. Entsprechendes gilt hinsichtlich zu zahlender Abschlagszahlungen. Das FVU hat der Stadt auf Verlangen zu Beginn eines jeden Jahres zu bestätigen, dass es die eingeräumten Wegerechte ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung dieses Konzessionsvertrags kein neuer Konzessionsvertrag mit dem FVU geschlossen wird, sondern die Stadt einen Konzessionsvertrag mit einem neuen FVU abschließt, verpflichtet sich das FVU, nach Ablauf dieses Konzessionsvertrags, soweit dann rechtlich zulässig, ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Wegenutzung in Höhe des in den Abs. (1) und (2) vertraglich vereinbarten Wegenutzungsentgelts bis zur Erfüllung des Netzübertragungsanspruchs des neuen FVU zu zahlen. Bereicherungsrechtliche Ansprüche der Stadt bleiben auch im Falle des Satzes 1 unberührt.

§ 19 Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Das FVU rechnet die Konzessionsabgaben gegenüber der Stadt kalenderjährlich mit einer Schlussabrechnung im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 2 UStG ab. Die Stadt hat dem FVU sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung der Schlussabrechnung im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 2 UStG erforderlich sind. Die Abrechnung ist spätestens 3 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahrs zu übergeben. Das FVU hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Das FVU hat auf Verlangen der Stadt für die Abrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Stadt zu übergeben. Die Kosten für das Testat trägt das FVU.
- (2) Das FVU zahlt vierteljährlich Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar für das vorangegangene Quartal fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Viertel des Betrags der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

§ 20 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge

- (1) Das FVU gewährt auf den zu den allgemeinen Preisen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass auf den Netto-Rechnungsbetrag in Höhe

von 10% des Rechnungsbetrags. Zum Eigenverbrauch der Stadt gehört auch der Verbrauch von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften der Stadt, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.

- (2) Das FVU gewährt Verwaltungskostenbeträge für Leistungen, die die Stadt oder das Energieberatungszentrum Stuttgart e. V. auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem FVU zu dessen Vorteil erbringt. Die Stadt hat die Kosten jeweils im Einzelnen aufzuschlüsseln.

Teil V Endschaftsbestimmungen

§ 21 Übertragung des örtlichen Fernwärmeversorgungsnetzes

- (1) Falls für die Zeit nach dem Ende der Laufzeit dieses Vertrags kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Stadt und dem FVU geschlossen wird, hat das FVU auf Verlangen der Stadt Eigentum und Besitz an den das Fernwärmenetz im Sinne des § 6(1) bildenden Anlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß § 24 dieses Vertrags auf die Stadt zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Wärmeversorgungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Satz 1 gilt unabhängig davon, wer Eigentümer der Grundstücke ist, in oder auf denen sich die Anlagen befinden. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat das FVU der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Die Stadt kann die Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrags an einen Dritten abtreten bzw. auf einen Dritten übertragen. Das FVU erteilt dafür seine Zustimmung.
- (3) Soweit dieser Vertrag keine speziellen Regelungen vorsieht und soweit nicht spezialgesetzliche Regelungen geschaffen werden, finden die Regelungen des § 46 Abs. 2 bis 5 EnWG in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 22 Wärmeversorgungsanlagen auf Grundstücken des FVU

- (1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass Anlagen im Sinne des § 6 Abs. (1), die sich in oder auf Grundstücken des FVU befinden, zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag mit den

Grundstücken des FVU verbunden wurden und daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, die im Rahmen der Übertragung nach § 21 als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.

- (2) Das FVU wird zugunsten der Stadt oder eines von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihre Rechte und Pflichten gemäß § 21 Abs. (2) abgetreten bzw. übertragen hat, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt bzw. des von der Stadt benannten Dritten nach § 21 Abs. (2), die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Stadt bzw. der von Stadt benannte Dritte eine angemessene Entschädigung leisten.

§ 23 Übertragung der Anschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse

- (1) Endet die Laufzeit dieses Vertrages und wird kein neuer Konzessionsvertrag zwischen den Parteien geschlossen, hat das FVU auf Verlangen der Stadt sämtliche Rechte und Pflichten aus den Anschluss- und Anschlussnutzungsverhältnissen im Konzessionsgebiet auf die Stadt bzw. einen von ihr benannten Dritten nach § 21(2) zu übertragen. Sollte eine Zustimmung der Wärme- und Anschlusskunden für die Übertragung der Rechte und Pflichten erforderlich sein, wird sich das FVU um die Zustimmung der Wärme- und Anschlusskunden bemühen.
- (2) Das FVU wird in alle Anschlussverträge und Anschlussnutzungsverträge sowie Wärmelieferverträge, die nach dem Abschluss dieses Vertrags geschlossen oder aktualisiert werden, eine Klausel aufnehmen, die die Übertragung der Rechte und Pflichten aus den Verträgen auf die Stadt bzw. einen von der Stadt benannten Dritten nach § 21(2) zum Zeitpunkt des Auslaufens dieses Vertrags ermöglicht.

§ 24 Übernahmeentgelt

- (1) Als Übernahmeentgelt für eine Übertragung gemäß § 21 ist der objektivierte Ertragswert des Fernwärmenetzes zum Übertragungszeitpunkt vereinbart.
- (2) Der objektivierte Wert ist nach dem Ertragswertverfahren zu ermitteln. Der Wert bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an den Wärmeversorgungsanlagen

verbundenen Nettozuflüsse an den Eigentümer des Fernwärmenetzes. Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW- Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung).

- (3) Bei der Ermittlung der zu erwartenden Nettozuflüsse ist von einem unabhängigen Netzbetreiber auszugehen, dessen Netznutzungsentgelte grundsätzlich nach den Regelungen für Gasnetzbetreiber ermittelt werden, wobei folgende Maßgaben zu beachten sind: Die Kostenartenrechnung erfolgt entsprechend den Vorgaben für die Berechnung der Erlösobergrenzen für Gasversorgungsnetze nach der GasNEV (GasNEV vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3229)), wobei etwaige Kosten und Rückstellungen für den Rückbau der Gasversorgungsnetze unberücksichtigt bleiben. Abschreibungsdauern richten sich nach den vom FVU in der Handelsbilanz tatsächlich angesetzten Abschreibungsdauern. Eine Abschreibung unter Null erfolgt nicht. Anhaltewerte für abgeschriebene Anlagen werden nicht angesetzt. Es wird eine Eigen- und Fremdkapitalverzinsung angesetzt, wie sie auch für die Betreiber von Gasversorgungsnetzen Anwendung findet.
- (4) Können sich die Stadt und das FVU nicht auf das zu zahlende Übernahmeentgelt nach Abs. (1) verständigen, ist das FVU verpflichtet, mit der Stadt bzw. dem von der nach § 21 Abs. (2) benannten Übernehmer unter Verzicht auf ein dem FVU gegebenenfalls zustehendes Zurückbehaltungsrecht einen Netzkaufvertrag mit der Maßgabe zu schließen, dass der zunächst vorläufig zu entrichtende Kaufpreis (vorläufiger Kaufpreis) gerichtlich auf seine Angemessenheit hin überprüft werden kann und ein etwa zu viel gezahlter Betrag gegebenenfalls zurückzuerstatten bzw. ein zu wenig gezahlter Betrag gegebenenfalls nachzuzahlen ist. Der vorläufige Kaufpreis wird von der Stadt nach billigem Ermessen bestimmt. Der Differenzbetrag ist ab dem Zeitpunkt der Zahlung des Vorbehaltskaufpreises fällig und mit zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Möchte eine Partei eine gerichtliche Klärung des zu zahlenden Kaufpreises herbeiführen, ist die Klage spätestens drei Jahre nach dem Übergang des Eigentums an dem Netz einzureichen.

§ 25 Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen

- (1) Das FVU ist verpflichtet, der Stadt beginnend vom vierten Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit bzw. bei vorzeitiger Kündigung ab dem Kündigungszeitpunkt auf Verlangen binnen 3 Monaten jeweils mit Stand zum 31. Dezember des Vor-

jahrs mitzuteilen, welche Anlagen vorhanden sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Stadt anfordert, damit ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren zur Vergabe der Konzession durchgeführt werden kann und eine Ermittlung des Übernahmeentgelt des Netzes nach § 24 dieses Vertrags sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme ermittelt bzw. beurteilt werden können. Hierzu zählen insbesondere:

- ein vollständiges aktuelles Mengengerüst (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
- topographische Netzpläne aller Druckstufen sowie Pläne und Angaben über die Betriebsmittelausstattung von Übergabestationen,
- Angaben zu den Wärmeflüssen, Temperaturen und Druckverhältnissen im Netz,
- Angaben zu Absatzmengen und Erlösen nach Kundengruppen, Angaben zur Einschätzung der voraussichtlichen Höhe des Ertragswerts und der Berechnungsgrundlagen (zumindest kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer, kalkulatorische Abschreibung, Fremdkapitalzinsen, Materialkosten, Personalkosten, Auflösung, Zuschüsse),
- die im jeweiligen Zeitraum ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) der betriebsnotwendigen Anlagegüter mit den dazu gehörenden Anschaffungszeitpunkten sowie den für die laufenden Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern und den sich danach zum Zeitpunkt des Vertragsablaufs ergebenden kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens,
- Angaben zu den vereinnahmten und nicht aufgelösten Zuschüssen (z. B. Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge), aufgegliedert nach deren Zugangsjahr,
- Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten für das Versorgungsnetz oder zumindest für die Abschätzung des zu erwartenden Entflechtungs- bzw. Einbindungsaufwands.

Sollten darüber hinaus für die Neuvergabe der Konzession oder für eine Übernahme des Fernwärmenetzes im Konzessionsgebiet weitere Daten erforderlich sein, kann die Gemeinde auch diese herausverlangen.

- (2) Auch nach der Übertragung der das örtliche Fernwärmenetz bildenden Versorgungsanlagen auf die Stadt bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten nach § 21(2) wird das FVU der Stadt oder dem Dritten auf Verlangen Auskunft erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand und dessen Betriebsübernahme von Bedeutung sein können, und die Vertrags- und Betriebsunterlagen zur Verfügung stellen.
- (3) Soweit die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch das FVU gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

Teil VI Laufzeit und Rechtsnachfolge

§ 26 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt am **xx.yy.zzzz** in Kraft und endet am **xx.yy.zzzz** (20 Jahre).

§ 27 Kontrollwechsel

- (1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über das FVU, so hat es diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel ist erfüllt, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über das FVU im Sinne von § 37 Abs. (1) Nr. 2 GWB erlangt. Insbesondere fallen hierunter:
 - a) der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile am FVU auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - b) der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle am FVU im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - c) die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;

- d) der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsleitung einräumen.
- (3) Eine Übertragung von Geschäftsanteilen innerhalb des Gesellschafterkreises des FVU stellt keinen anzeigepflichtigen Kontrollwechsel dar.
- (4) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Stadt binnen 6 Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen.

§ 28 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Das FVU ist zur Übertragung dieses Vertrags oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt berechtigt, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist und vergaberechtliche Bestimmungen, insbesondere des § 132 i.V.m. § 154 Nr. 3 GWB, nicht entgegenstehen.
- (2) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat das FVU sicherzustellen, dass der Übernehmer die ursprünglichen Anforderungen an die Eignung erfüllt und dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat das FVU die Stadt schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen. Die Zustimmung nach Abs. (1) darf so lange verweigert werden, bis das FVU nachgewiesen hat, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt auch nach der Übertragung erfüllt bzw. wahrgenommen werden.
- (3) Erfolgt eine Übertragung im Sinne des Abs. (1) entgegen oder ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen 6 Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen.

§ 29 Übertragung des Eigentums an den Wärmeversorgungsanlagen

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an den Anlagen des FVU, die das Fernwärmenetz im Sinne des § 6 Abs. (1) bilden, sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge während der

Laufzeit dieses Konzessionsvertrags ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig.

- (2) Im Falle der Eigentumsübertragung hat das FVU stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.
- (3) Das FVU räumt der Stadt ein schuldrechtliches Vorkaufsrecht am Fernwärmenetz im Sinne des § 6 Abs. (1) ein. Das FVU ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich über den Abschluss eines Kaufvertrages mit einem Dritten zu informieren. Das FVU ist dazu verpflichtet, den Käufer darüber zu informieren, dass der Stadt ein Vorkaufsrecht an dem Fernwärmenetz zusteht. In dem Kaufvertrag mit dem Dritten ist eine auflösende Bedingung für den Fall aufzunehmen, dass die Stadt von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch macht. Die Stadt selbst ist zu keinen Mitteilungen über den Bestand des Vorkaufsrechts gegenüber dem Käufer verpflichtet. Die Stadt hat das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 12 Monaten durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem FVU auszuüben. Die Frist für die Ausübung dieser Erklärung beginnt mit dem Zugang der vollständigen Information nach Satz 2 dieser Bestimmung, die insbesondere den Namen oder die Firma und die Anschrift des Käufers sowie die Konditionen des Kaufvertrages umfassen muss. Für den durch Ausübung des Vorkaufsrechts zustande kommenden Kaufvertrag zwischen dem FVU und der Stadt gelten die folgenden, von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen. Der Kaufpreis entspricht dem zwischen dem FVU und dem Käufer vereinbarten Kaufpreis, es sei denn, dass dieser Kaufpreis das in § 25 dieses Konzessionsvertrags vereinbarte Übernahmeentgelt übersteigt. In diesem Fall bestimmt sich der zu zahlende Kaufpreis nach diesem Übernahmeentgelt.
- (4) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Wärmeversorgungsnetz im Sinne des Abs. (1) ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen 6 Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung des Eigentums im Sinne des Abs. (1) an dem örtlichen Wärmeversorgungsnetz unwirksam ist. Das Vorkaufsrecht der Stadt nach Abs. (3) bleibt unberührt. Vielmehr ist die Stadt ausdrücklich berechtigt, das Vorkaufsrecht nach Abs. (3) und das Sonderkündigungsrecht nach Abs. (4) kumulativ auszuüben, sofern die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 30 Außerordentliches Kündigungsrecht

- (1) Jede Partei kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aussetzt oder dies ankündigt.
- (3) Schadensersatzansprüche bleiben vom Kündigungsrecht unberührt.

Teil VII Anpassungen von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 31 Höhere Gewalt

- (1) Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so ruhen die vertraglichen Leistungspflichten, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- (2) Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu unterrichten; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

§ 32 Wirtschaftlichkeitsklausel / Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Sollten sich die allgemeinen wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrags maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so kann jede der beiden Vertragsparteien eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

§ 33 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Bestimmungen dieses Vertrags sind so auszulegen, dass sie die Erreichung des Vertragszwecks möglichst zu fördern geeignet sind.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftige, in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
- (3) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages von den Vertragsparteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; in diesen Fällen tritt ein dem gewollten Maß möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, soweit diese nicht in diesem Vertrag speziell geregelt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.
- (5) Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (6) Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart. Der sachliche Gerichtsstand bleibt unberührt.

_____, den

_____, den

Landeshauptstadt Stuttgart
Oberbürgermeister

[...]

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Beschreibung des Konzessionsgebiets

Anlage 2: Bestimmungen über Aufgrabungen von öffentlichen Straßen im Stadtgebiet von Stuttgart (BAS) vom 01.04.2014

Anlage 3: Preisanpassungsformeln des FVU

Entwurf

GESTATTUNGSVERTRAG

FÜR EIN NEU ZU ERRICHTENDES FERNWÄRMENETZ IN STUTTGART

Zwischen

der **Landeshauptstadt Stuttgart**, vertreten durch den
Oberbürgermeister Dr. Frank Nopper, Rathaus, Marktplatz 1, 70173
Stuttgart

– im Folgenden „**Stadt**“ genannt –

und

...

– im Folgenden „**FVU**“ genannt –

– beide einzeln oder gemeinsam im Folgenden „**Partei(en)**“ genannt –

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Das FVU beabsichtigt, in einem Teilgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart ein neues Fernwärmeversorgungssystem aufzubauen, das unter anderem aus folgenden Anlagen bestehen wird:

- Wärmerzeugungsanlagen
- Wärmeleitungen
- Netzpumpen
- Wärmespeichern
- (...)

Das geplante Fernwärmeversorgungssystem des FVU ist in **Anlage 1** zu diesem Vertrag beschrieben.

Die Wärmeleitungen, mit denen die Wärme zu den Wärmeverbrauchern transportiert wird, sollen zu einem großen Teil in Straßengrundstücken und sonstigen Grundstücken (Parkanlagen, Schulhöfen) der Landeshauptstadt Stuttgart verlegt werden.

Der Aufbau des geplanten Fernwärmeversorgungssystems ist ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der städtischen Klimaschutzziele sowie der kommunalen Wärmeplanung der Landeshauptstadt Stuttgart und zur Erreichung der Klimaschutzziele, wie sie im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg sowie im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegt wurden.

Mit diesem Vertrag gestattet die Landeshauptstadt Stuttgart dem FVU, Grundstücke, die sich im Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart befinden und die in **Anlage 2** aufgeführt sind, zeitlich begrenzt für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die das Fernwärmenetz des FVU bilden, zu nutzen.

Die Gewährleistung einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen Fernwärmeversorgung, die keine klimaschädlichen Emissionen verursacht, ist eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft im Sinne des Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz.

Damit die Landeshauptstadt Stuttgart ihre Gewährleistungsverantwortung wahrnehmen kann und um den kartellrechtlichen Vorgaben zu entsprechen, ist die Gestattung der Wegenutzung befristet.

Darüber hinaus sieht die Endschaftsregelung dieses Vertrages vor, dass die Landeshauptstadt Stuttgart in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren darüber entscheiden kann, wer nach dem Ende der Laufzeit dieses Vertrages Eigentümer und Betreiber des gesamten Fernwärmeversorgungssystems wird, d.h. insbesondere Eigentümer und Betreiber des vom FVU zu diesem Zeitpunkt aufgebauten Fernwärmenetzes und der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Wärmeerzeugungsanlagen, die Wärme in dieses Netz einspeisen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gestattung der Grundstücksnutzung für das zu errichtende Fernwärmeversorgungssystem	4
§ 2	Anforderungen an die Sicherheit des Fernwärmeversorgungssystems dessen Betrieb	5
§ 3	Informationspflichten des FVU	5
§ 4	Gegenseitige Rücksichtnahmepflichten bei Baumaßnahmen	7
§ 5	Durchführung von Baumaßnahmen durch das FVU	8
§ 6	Folgepflicht	12
§ 7	Folgekosten	13
§ 8	Stillgelegte Anlagen, oberirdische Anlagen	13
§ 9	Haftung	14
§ 10	Gestattungsentgelt	14
§ 11	Abrechnung und Fälligkeit	15
§ 12	Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge	16
§ 13	Endschaftsregelung	16
§ 14	Kontrollwechsel	17
§ 15	Übertragung von Rechten und Pflichten	18
§ 16	Übertragung des Eigentums an den Wärmeversorgungsanlagen	19
§ 17	Laufzeit/einseitiges Kündigungsrecht der Stadt	20
§ 18	Außerordentliches Kündigungsrecht	21
§ 19	Höhere Gewalt	21
§ 20	Wirtschaftlichkeitsklausel /Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen	22
§ 21	Schlussbestimmungen	22

§ 1 Gestattung der Grundstücksnutzung für das zu errichtende Fernwärmeversorgungssystem

- (1) Die Stadt gestattet dem FVU während der Laufzeit dieses Vertrages die in **Anlage 2** zu diesem Vertrag aufgelisteten Straßen- und Wegegrundstücke und sonstigen Grundstücke der Stadt für die Verlegung, die Unterhaltung und den Betrieb eines Fernwärmeversorgungssystems nebst Zubehör (Ventile, Datenleitungen usw.), wie in **Anlage 1** dargestellt, zu nutzen. Die Stadt ist berechtigt, abschließend festzulegen, in welchen Bereichen der Grundstücke Wärmeversorgungsanlagen des Fernwärmeversorgungssystems verlegt bzw. errichtet werden dürfen. Dabei wird sich die Stadt bemühen, zwischen allen Nutzern der Straßen- und Wegegrundstücke (Fußgänger, Fahrradverkehr, Kraftfahrzeugverkehr, Schienenwege, Kanalisation, Wasser-, Strom-, Gas, Telefon- und Datenleitungen, Straßenbeleuchtung) und den Nutzern der sonstigen Grundstücke einen angemessenen Interessenausgleich herbeizuführen. Die Entscheidung der Stadt im Sinne des Satzes 2 erfolgt in Abstimmung mit den anderen Nutzern der Grundstücke.
- (2) Dieser Vertrag begründet kein ausschließliches Recht des FVU und keinen Anspruch auf die Nutzung von Grundstücken, die nicht in der **Anlage 2** aufgeführt sind. Jeder Ausbau des Fernwärmeversorgungsnetzes und jede Erweiterung des Erzeugungsanlagenparks des FVU bedarf einer schriftlichen Ergänzungsvereinbarung zu diesem Vertrag. Das Gleiche gilt für jede Änderung der Nutzung, z.B. die Umlegung von Leitungen. § 8 AVBFernwärmeV bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (3) Das Verfügungsrecht der Stadt über die Grundstücke wird durch die Nutzungsrechte des FVU nicht beschränkt. Die Stadt kann die Widmung von Straßen- und Wegegrundstücken jederzeit aufheben oder ändern und Grundstücke veräußern.
- (4) Im Falle der Veräußerung eines Grundstücks der Stadt, an dem ein Nutzungsrecht des FVU besteht, wird die Stadt vor der Veräußerung für sich selbst eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) zur Absicherung des Nutzungsrechts in das Grundbuch eintragen lassen, die dem FVU nach § 1092 Abs. 1 Satz 2 BGB während der Laufzeit dieses Vertrages zur Ausübung überlassen wird. Der Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit orientiert sich an den Regelungen des § 8 AVBFernwärmeV. Insbesondere die Regelungen des § 8 Abs. 3 AVBFernwärmeV werden zum Inhalt der

Dienstbarkeit gemacht. Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch trägt das FVU. Sofern durch die Eintragung der Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird das FVU der Stadt eine durch den Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten in Stuttgart ermittelte Entschädigung leisten. Es besteht kein Anspruch des FVU auf die Bewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit der Stadt, falls sich lediglich der Schutzstreifen des Fernwärmeversorgungssystems gemäß Abs. (1) oder Teile hiervon auf dem zu veräußernden Grundstück befinden. Besteht an einem Grundstück bereits ein Erbbaurecht, so erfolgt eine grundbuchliche Sicherung ausschließlich zugunsten des Erbbaurechts im Erbbaurechtsgrundbuch.

- (5) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die nach diesem Paragraphen auf den jeweiligen Grundstücken errichteten Wärmeversorgungsanlagen von dem FVU nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück mit den Grundstücken der Stadt verbunden sind, bzw. verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. (1) BGB darstellen.

§ 2 Anforderungen an die Sicherheit des Fernwärmeversorgungssystems dessen Betrieb

Das FVU verpflichtet sich, die für die Wärmeversorgung geltenden gesetzlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme in der jeweils gültigen Fassung (AVBFernwärmeV), die kartellrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 29 GWB, und die von der Stadt erlassenen Richtlinien bzw. Satzungen, insbesondere die „Bestimmungen über Aufgrabungen von öffentlichen Straßen im Stadtgebiet von Stuttgart“ (BAS), die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen und das Regelwerk des AGFW (Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft), Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Wärmeversorgungsanlagen des Fernwärmeversorgungssystems mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.

§ 3 Informationspflichten des FVU

- (1) Das FVU ist verpflichtet, über alle Anlagen, die das Fernwärmeversorgungssystem bilden, das in **Anlage 1** zu diesem Vertrag

dargestellt ist (Wärmeerzeugungsanlagen, Netzanlagen, Wärmespeicher usw.), aktuelle Aufzeichnungen über Art, Anschaffungs- oder Herstelungsdaten und aufgewendete Kosten abzüglich empfangener Zuschüsse sowie über die Netzdaten und Netzlasten zu führen und der Stadt auf Verlangen, jedoch nicht häufiger als alle fünf Jahre, zur Verfügung zu stellen.

- (2) Das FVU trägt die in den Grundstücken der Stadt und anderen Grundstücken (Grundstücke des FVU und Grundstücke Dritter) verlegten Wärmeversorgungsanlagen, die das Fernwärmeversorgungssystem nach **Anlage 1** bilden, in Lagepläne ein. Diese übergibt es der Stadt auf Wunsch in digitalisierter Form (für CAD-Anwendung Übergabe in DXF-Format; für GIS-Daten Nutzung des Formats OGC GeoPackage mit Koordinatenreferenzsystem ETRS98/UTM (EPSG-Code: 25832); jeweils in Layer-Ordnung mitsamt Layer-Dokumentation und Beschreibung des Datensatzes mit Metadaten) und aktualisiert diese bei Änderungen.
- (3) Das FVU informiert die Stadt jederzeit auf Verlangen, über den Zustand und die Entwicklung des Fernwärmeversorgungssystems im jeweiligen Vorjahr. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über
 - a) Netzausbau, Netzerneuerungen und entsprechende Planungen (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel);
 - b) sämtliche an das Fernwärmenetz angeschlossenen Wärmeerzeugungsanlagen;
 - c) die Zahl der Anschlüsse und beantragten und fertig gestellten Neuanschlüsse von Wärmeerzeugungsanlagen;
 - d) die installierte Netzanschlussleistung der Wärmeerzeugungsanlagen;
 - e) drohende Netzengpässe im örtlichen Wärmeversorgungsnetz (Vorlage einer Schwachstellenanalyse einschließlich geplanter Abhilfemaßnahmen);
 - f) Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle (insbesondere Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsintervalle) und Instandhaltungskosten, Wartungszustand, Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen;

- g) die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse und sonstigen Netzanschlüsse.

§ 4 Gegenseitige Rücksichtnahmepflichten bei Baumaßnahmen

- (1) Das FVU wird bei allen Baumaßnahmen die berechtigten Interessen der Stadt insbesondere des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzes sowie städtebauliche Belange berücksichtigen. Etwaige satzungsmäßige Vorgaben der Stadt im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, insbesondere die „Bestimmungen über Aufgrabungen von öffentlichen Straßen im Stadtgebiet von Stuttgart (BAS) sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten und gelten vorrangig gegenüber den Bestimmungen dieses Vertrages. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden BAS, VLS, Grünflächensatzung und Friedhofssatzung sind diesem Vertrag als **Anlage 3** beigelegt.
- (2) Das FVU wird neu zu errichtende Wärmeversorgungsleitungen im Vertragsgebiet nur unterirdisch verlegen, sofern dies nicht im Einzelfall technisch oder rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Die Errichtung oberirdischer Leitungen sowie die Errichtung von Anlagen, die über das Niveau des Untergrunds hinausreichen, bedürfen einer ausdrücklichen Zustimmung der Stadt in Textform.
- (3) Das FVU wird darauf achten, dass die mit der Inanspruchnahme von Flächen verbundene Beeinträchtigung möglichst gering ist. Das FVU hat unbeschadet der verkehrsrechtlichen Bestimmungen insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass durch Baumaßnahmen der Verkehr möglichst wenig behindert wird. Die Öffentlichkeit ist mit Pressemitteilungen zu informieren. Die betroffenen Anwohner sind rechtzeitig mindestens 10 Tage vor Beginn der Bauarbeiten über mögliche Behinderungen bzw. Belästigungen durch Bauarbeiten zu informieren. In der Information an die Anwohner sind die persönlichen Ansprechpartner des FVU (Telefon, E-Mailadresse) anzugeben.
- (4) Unbeschadet der weiteren Regelungen dieses Vertrags werden das FVU und die Stadt einander über Baumaßnahmen, die die Interessen der anderen Vertragspartei berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Hierzu nimmt das FVU auf Anforderung der Stadt an den halbjährlichen Lenkungs Koordinationsbesprechungen aller im Stadtgebiet tätigen Leitungsträger teil, die das Tiefbauamt organisiert. Die Stadt wird das FVU auch über die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb des Fernwärmeversorgungssystems des FVU berühren können.

- (5) 3 Monate vor dem beabsichtigten Beginn von Baumaßnahmen der Stadt, welche die Interessen des FVU berühren, wird diese das FVU in Textform unterrichten, damit das FVU eine Änderung oder Sicherung der Wärmeversorgungsanlagen des Fernwärmeversorgungssystems ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchführen kann. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu einer entsprechenden Mitteilung zu verpflichten. Das FVU ist verpflichtet, die Wärmeversorgungsanlagen des Fernwärmeversorgungssystems im Einvernehmen mit der Stadt zu sichern, wenn diese bei Arbeiten der Stadt im öffentlichen Verkehrsraum beeinträchtigt werden können.
- (6) Bei Baumaßnahmen, die von der Stadt durchgeführt werden, ist auch diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Wärmeversorgungsanlagen des Fernwärmeversorgungssystems beim FVU zu erkundigen. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen entsprechend zu verpflichten. Das FVU erteilt über die genaue Lage unverzüglich, in jedem Falle innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich, richtig und vollständig Auskunft.

§ 5 Durchführung von Baumaßnahmen durch das FVU

- (1) Baumaßnahmen des FVU sowie alle Arbeiten an bestehenden Wärmeversorgungsanlagen des Fernwärmeversorgungssystems, die die Interessen der Stadt oder Dritter, insbesondere den Gemeingebrauch, beeinträchtigen können, zeigt das FVU der Stadt 3 Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von flurstücksscharfen Plänen im Maßstab 1:500 an. Das FVU hat Änderungswünsche der Stadt zu berücksichtigen, soweit sie technisch durchführbar sind und nicht zu einer gegenüber den gemeindlichen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens führen.
- (2) Arbeiten im öffentlichen Straßenraum sind genehmigungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Straßenverkehrsbehörde. Dem Antrag auf Genehmigung der Arbeiten im öffentlichen Straßenraum ist eine genaue Beschreibung des Vorhabens und ein Verkehrszeichenplan beizufügen. Das FVU ist verpflichtet, alle für die Durchführung seiner Maßnahme notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, insbesondere die verkehrsrechtliche Genehmigung gemäß Satz 1 bei der Straßenverkehrsbehörde auf eigene Kosten einzuholen. Baumaßnahmen an Brücken- und sonstigen Ingenieurbauwerken der Stadt erfordern die Zustimmung der Abteilung Stadtbahn, Brücken und Tunnelbau des Tiefbauamtes.

- (3) Das FVU legt der Stadt einen Bauzeitenplan vor. Die Stadt ist berechtigt, den Bauzeitenplan durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Anschließend werden die Stadt und das FVU Ausführungsfristen einvernehmlich festlegen.
- (4) Das FVU hat Entwässerungsanlagen, sonstige Leitungen, Anlagen der Straßenbeleuchtung und andere Einrichtungen der Stadt sowie der Stuttgarter Straßenbahn AG (SSB), die durch Arbeiten an Versorgungsleitungen berührt werden oder berührt werden können, in Absprache mit dem jeweiligen Eigentümer entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu sichern bzw. bei einer von der Stadt oder der SSB selbst durchgeführten Sicherung die hierdurch entstehenden Kosten in Höhe der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten zu erstatten.
- (5) Muss das FVU aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der Wärmeversorgung oder auf Grund einer anderen Notmaßnahme sofort, innerhalb von 24 Stunden oder an Wochenenden oder Feiertagen Maßnahmen ergreifen, so erfolgt die Anzeige nach Abs. (1) unverzüglich beim Tiefbauamt und der Straßenverkehrsbehörde sowie der Polizei. Innerhalb von 48 Stunden ist die Anzeige nach Abs. (1) nachzuholen. Ist abzusehen, dass die Maßnahme längere Zeit in Anspruch nehmen wird, ist mit der Anzeige ein Antrag nach Abs. (2) Satz 2 zu stellen.
- (6) Falls Bauarbeiten der Stadt und des FVU etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten, nach verkehrlicher Beurteilung, möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Treffen Baumaßnahmen des FVU und der Stadt an gleicher Stelle oder im räumlich-verkehrlichen Wirkungszusammenhang zeitlich zusammen, so kann die Stadt verlangen, dass ein gemeinsamer Bauentwurf und Bauablaufplan erstellt, die Bauvergabe aufgrund gemeinsamer Ausschreibung der Bauleistung vorgenommen und eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet wird. Die Stadt oder andere Träger der Straßenbaulast können die Leistungen nach Satz 2 selbst erbringen. Falls das FVU dadurch Kosten einspart, ist die Stadt berechtigt, dem FVU die eingesparten Kosten in Rechnung zu stellen.
- (7) Das FVU und die Stadt gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen der Stadt oder des FVU erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Tiefbaukosten von der Stadt und dem FVU anhand der Grabenkubatur verursachungsgerecht verteilt.
- (8) Die für die Ausführung der Arbeiten des FVU an den öffentlichen Verkehrswegen einschließlich des Verkehrsbegleitgrüns geltenden

Vorschriften, die Bestimmungen zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Straßenbautechnik (u. a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, insbesondere die ZTV A-Stb) sind zu beachten. Das FVU verpflichtet sich, die für das FVU tätigen Tiefbauunternehmer entsprechend anzuweisen und insbesondere beim Öffnen und Schließen von Verkehrswegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Die Überwachung der Bauvorhaben vor Ort erfolgt eigenverantwortlich durch Fachpersonal des FVU. Falls die Baumaßnahmen besondere Aufwendungen der Stadt in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordern, hat das FVU die dadurch verursachten Kosten vollständig zu tragen.

- (9) Vor Ausführung der Arbeiten des FVU an den öffentlichen Verkehrswegen ist eine gemeinsame Bestandsaufnahme der betroffenen Flächen durch die Stadt und das FVU durchzuführen.
- (10) Nach der Beendigung von Arbeiten an den Wärmeversorgungsanlagen des Fernwärmeversorgungssystems hat das FVU die öffentlichen Verkehrswege bzw. Anlagen, sonstige Grundstücke oder Bauwerke unverzüglich entsprechend dem Stand der Technik wieder in einen dem früheren Zustand (zumindest) gleichwertigen Zustand zu versetzen oder wird, sofern die Stadt dies wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.
- (11) Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (gegebenenfalls einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Stadt schriftlich zur Abnahme anzumelden. Die Wiederherstellung gilt als abgenommen, wenn die Stadt die Abnahme nicht innerhalb von 3 Monaten nach Anzeige unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Etwas anderes gilt nur, wenn die Vertragsparteien einen späteren Termin zur Abnahme vereinbaren. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist durch das FVU zu beseitigen. Andernfalls ist die Stadt berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme i. S. v. § 637 BGB auf Kosten des FVU zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel bedarf einer erneuten Abnahme nach den vorstehenden Sätzen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Stadt darauf in Textform verzichtet.
- (12) Die Gewährleistungsfrist des FVU gegenüber der Stadt für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken und Bauwerken der

Stadt beträgt 5 Jahre ab der vorbehaltlosen Abnahme der Arbeiten durch die Stadt bzw. ab der Abnahme der Mängelbeseitigung.

- (13) Das FVU stellt der Stadt zum 31. März eines jeden Jahres eine Übersicht (Bauliste) aller im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten und abgenommenen Baumaßnahmen im Stadtgebiet jeweils unter Nennung der ausführenden Firmen unentgeltlich zur Verfügung.
- (14) Soweit dem FVU Mängel bekannt sind oder werden, wird es die Stadt vor dem Ende der Gewährleistungsfrist in Textform darauf hinweisen. Bei größeren Baumaßnahmen (Grabenlänge über 50 Meter) wird das FVU die Stadt vor dem Ablauf der Gewährleistungsfrist zu einem gemeinsamen Besichtigungstermin einladen, der frühestens 6 Monate und spätestens 2 Monate vor dem Ablauf der Gewährleistungsfrist nach Abs. (12) liegen muss. Das FVU wird zwei Alternativtermine anbieten. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vor den vorgeschlagenen Terminen erfolgen.
- (15) Nach Abschluss jeder Leitungsverlegung sowie bei Änderungen trägt das FVU die von ihm in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken verlegten Wärmeversorgungsanlagen des Fernwärmeversorgungssystems in Lagepläne ein und übergibt dem Tiefbauamt spätestens 3 Monate nach Fertigstellung einer Maßnahme die genauen und vollständigen Lage- und Höhenpläne (Bestandspläne) in dreifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form und, sofern betroffen, die Brückenbuchpläne in einfacher Ausfertigung. Zudem trägt das FVU die Lage und die Leitungsdaten in das Bauwerksbuch nach DIN 1076 ein. Auf den zu übergebenden Plänen ist vom Architekten zu bescheinigen, dass die Planunterlagen mit den tatsächlichen Ausführungen übereinstimmen. Ein Nachweis über Lage und Höhe ist durch ein Vermessungsbüro zu erbringen. Soweit die einschlägigen Bestimmungen für die Betriebssicherheit der Leitungen Inbetriebnahmeprüfungen vorschreiben, sind die Protokolle in Kopie zu übergeben.
- (16) Änderungen an den vorhandenen Wärmeversorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Wärmeversorgungsanlagen des Fernwärmeversorgungssystems dürfen in den letzten 3 Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrags nur im Einvernehmen mit der Stadt durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen erheblich sind und den bevorstehenden Wettbewerb um die Konzession behindern können, z. B. durch die Erschwerung einer möglichen Entflechtung. Eine erhebliche Maßnahme liegt insbesondere dann vor, wenn ihr Wert insgesamt € 100.000 übersteigt. Die Stadt ist zur

Zustimmung verpflichtet, soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht des FVU erforderlich ist.

- (17) Die vorstehenden Abs. (1) bis (16) finden auf sonstige Grundstücke der Stadt im Sinne des § 1 Abs. (1) Satz 1 Alt. 2, die keine Verkehrswege sind, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die jeweilige Nutzung des Grundstücks zu berücksichtigen ist und die jeweils einschlägigen Regelwerke der Stadt (z.B. die Friedhofssatzung und die Grünflächensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart) einzuhalten sind.

§ 6 Folgepflicht

- (1) Werden durch die Verlegung von Verkehrswegen, sonstigen Änderungen an den Verkehrswegen (z. B. Tieferlegungen), durch Unterhaltungsmaßnahmen an den Verkehrswegen, durch Unterhaltungsmaßnahmen an den in diesen befindlichen Abwasserentsorgungsanlagen oder aus anderen im öffentlichen Interesse stehenden Gründen Änderungen an den bestehenden Wärmeversorgungsanlagen des Fernwärmeversorgungssystems erforderlich, ist das FVU verpflichtet, diese binnen angemessener Frist durchzuführen (Folgepflicht). Eine solche Anpassung kann z. B. in einer Umlegung, Tieferlegung, sonstigen Änderung oder Sicherung der Wärmeversorgungsanlagen des Fernwärmeversorgungssystems bestehen.
- (2) Die Wärmeversorgungsanlagen des Fernwärmeversorgungssystems sind ebenfalls anzupassen, falls sonstige Infrastruktureinrichtungen der Stadt (einschließlich städtischer Eigenbetriebe) oder von Unternehmen, deren Anteile unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von der Stadt gehalten werden, errichtet, ausgebaut, umgelegt oder auf andere Weise verändert werden, z. B. das Schienennetz der Stuttgarter Straßenbahn AG (erweiterte Folgepflicht).
- (3) Eine Verpflichtung zur Anpassung gemäß Abs. (1) und Abs. (2) besteht nicht, wenn das FVU nachweist, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Stadt oder dem Unternehmen nach Abs. (2) beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Wärmeversorgungsanlagen des Fernwärmeversorgungssystems zweckmäßiger ist, die Stadt dem zustimmt und das FVU die der Stadt oder dem Unternehmen nach Abs. (2) entstehenden Mehrkosten ersetzt.
- (4) Die Stadt wird das FVU rechtzeitig über Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege informieren und soweit erforderlich, in die Planung der

Baumaßnahmen einbeziehen. Die wirtschaftlichen Interessen des FVU werden bei der Planung angemessen berücksichtigt.

§ 7 Folgekosten

- (1) Die Kosten der in § 6 geregelten Anpassung der Wärmeversorgungsanlagen des Fernwärmeversorgungssystems (Folgekosten) trägt das FVU.
- (2) Das FVU erstattet der Stadt auch die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Stadt bei Arbeiten an den Verkehrswegen oder Arbeiten an sonstigen Einrichtungen der Stadt durch die notwendige Rücksichtnahme auf die vorhandenen Wärmeversorgungsanlagen des Fernwärmeversorgungssystems des FVU entstehen.
- (3) Das FVU trägt zudem diejenigen Mehr- und Erschwerniskosten, die der Stadt deswegen entstehen, weil das FVU bei Herstellung seiner Anlagen die regulär einzuhaltenden Abstände zu bereits vorhandenen Anlagen und Einrichtungen der Stadt unterschreitet, auch wenn und soweit die Stadt dem zugestimmt hat (z.B. Abwasserkanäle, lichter horizontaler und vertikaler Mindestabstand 1,0 m, Querungen nur rechtwinklig) oder weil die Mitnutzung von Verkehrsflächen in oder an Ingenieurbauwerken (z.B. Brücken) durch Anlagen des FVU bei der Stadt als Straßenbaulastträger zu einem Mehraufwand führt.
- (4) Hat die Stadt die Möglichkeit, Ersatzansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen oder kann die Stadt von Dritten, etwa als Interessenten der Veränderung, Zuschüsse beanspruchen, die ganz oder teilweise auch die Kosten der Anpassung der Wärmeversorgungsanlagen des Fernwärmeversorgungssystems abdecken, so wird die Stadt diese Ansprüche auch im Interesse des FVU geltend machen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Stadt in der Lage ist, Zuschüsse oder sonstige Leistungen von staatlichen oder sonstigen Stellen zu erlangen, die auch die Kosten abdecken, die dem FVU durch die Anpassung der Wärmeversorgungsanlagen des Fernwärmeversorgungssystems entstehen.
- (5) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 8 Stillgelegte Anlagen, oberirdische Anlagen

- (1) Das FVU hat der Stadt die nicht nur vorübergehende Stilllegung von Wärmeversorgungsanlagen des Fernwärmeversorgungssystems unverzüglich anzuzeigen, die Stilllegung zu dokumentieren und die Dokumentation der Stadt unverzüglich vorzulegen.

- (2) Das FVU beseitigt alle stillgelegten Wärmeversorgungsanlagen des Fernwärmeversorgungssystems auf eigene Kosten, sobald dies kostengünstig möglich ist, z.B. weil die Oberflächen aus anderen Gründen geöffnet oder erneuert werden.
- (3) Stillgelegte Wärmeversorgungsanlagen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn von den stillgelegten Anlagen Gefahren ausgehen, erhebliche Behinderungen von Baumaßnahmen der Stadt entstehen oder die Entfernung aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (4) Der Beseitigungsanspruch nach den Absätzen (2) und (3) besteht unabhängig von der Laufzeit dieses Vertrages 30 Jahre nach der endgültigen Stilllegung der jeweiligen Versorgungsanlage. Der gesetzliche Anspruch auf Beseitigung nach § 1004 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.
- (5) Oberirdische Wärmeversorgungsanlagen des Fernwärmeversorgungssystems sind mit sogenannten Anti-Graffiti-Beschichtungen zu versehen. Schäden und Verunstaltungen oberirdischer Wärmeversorgungsanlagen des Fernwärmeversorgungssystems sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 9 Haftung

Das FVU haftet der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen des FVU entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden des FVU ankommt, wird das FVU nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist. Falls Dritte wegen Schäden nach Satz 1 Ansprüche gegen die Stadt geltend machen, wird das FVU die Stadt von den Ansprüchen der Dritten freistellen. Die Stadt wird die Verteidigung gegen Ansprüche, die von Dritten geltend gemacht werden, mit dem FVU abstimmen. Die Stadt haftet dem FVU nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen der Wärmeversorgungsanlagen des Fernwärmeversorgungssystems, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 10 Gestattungsentgelt

- (1) Die Stadt erhält vom FVU für die Einräumung der Wegenutzungsrechte jährlich ein Gestattungsentgelt in Höhe von 1,5 % der Roheinnahmen, die das FVU oder mit dem FVU verbundene Unternehmen mit der Lieferung von Wärme über das Fernwärmeversorgungsnetz an Letztverbraucher oder Weiterverteiler erzielen. Im Falle von Durchleitungen erhält die Stadt 1,5 % der Roheinnahmen, die das

FVU oder mit dem FVU verbundene Unternehmen für vergleichbare Wärmelieferungen erzielt hätten.

- (2) Das Gestattungsentgelt und gegebenenfalls weitere Zahlungen nach diesem Vertrag werden als Netto-Betrag vereinbart. Die Vertragsparteien gehen von einer umsatzsteuerbaren, aber nach § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerbefreiten Leistung aus. Die Stadt verzichtet jedoch auf eine etwaige Umsatzsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 UStG, so dass das FVU zuzüglich zum Netto-Betrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer schuldet. Das FVU hat der Stadt auf Verlangen zu Beginn eines jeden Jahres zu bestätigen, dass es die eingeräumten Wegerechte ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
- (3) Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung dieses Gestattungsvertrages kein neuer Gestattungsvertrag mit dem FVU geschlossen wird, sondern die Stadt einen Gestattungsvertrag mit einem neuen FVU abschließt, verpflichtet sich das FVU, nach Ablauf dieses Gestattungsvertrages, soweit dann rechtlich zulässig, ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Nutzung der Grundstücke im Sinne des Abs. (1) Satz 1 in Höhe des in den Abs. (1) bis (2) vertraglich vereinbarten Gestattungsentgelts bis zur Erfüllung des Netzübertragungsanspruchs des neuen FVU zu zahlen. Bereicherungsrechtliche Ansprüche der Stadt bleiben auch im Falle des Satz 1 unberührt.

§ 11 Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Das FVU rechnet das Gestattungsentgelt gegenüber der Stadt kalenderjährlich mit einer Schlussabrechnung im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 2 UStG ab. Die Stadt hat dem FVU sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung der Schlussabrechnung im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 2 UStG erforderlich sind. Die Abrechnung ist spätestens 3 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahrs zu übergeben. Das FVU hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Das FVU hat auf Verlangen der Stadt für die Abrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Stadt zu übergeben. Die Kosten für das Testat trägt das FVU.
- (2) Das Gestattungsentgelt ist 4 Wochen nach dem Zugang der Schlussabrechnung fällig.

§ 12 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge

- (1) Das FVU gewährt für Abnahmestellen der Stadt und von Unternehmen und Einrichtungen, deren Anteile mehrheitlich von der Stadt gehalten werden, auf den zu den allgemeinen Preisen abgerechneten Eigenverbrauch einen Preisnachlass auf den Netto-Rechnungsbetrag in Höhe von 10% des Rechnungsbetrags. Zum Eigenverbrauch der Stadt gehört der Verbrauch von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften der Stadt, nur sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.
- (2) Das FVU gewährt Verwaltungskostenbeträge für Leistungen, die die Stadt oder das Energieberatungszentrum Stuttgart e. V. auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem FVU zu dessen Vorteil erbringt. Die Stadt hat die Kosten jeweils im Einzelnen aufzuschlüsseln.

§ 13 Endschaftsregelung

- (1) Endet die Laufzeit dieses Gestattungsvertrages gemäß § 13 Abs. (1) und hat die Stadt ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren durchgeführt, das zu dem Ergebnis geführt hat, dass das FVU das Fernwärmeversorgungssystem nicht weiter betreiben soll, so ist das FVU verpflichtet, das Eigentum und den Besitz an dem gesamten Fernwärmeversorgungssystem (sämtliche Wärmeerzeugungsanlagen, Netzanlagen, Wärmespeicher, Steuerungssysteme, Grundstücke, Grundstücksnutzungsrechte usw.) sowie sämtliche Kundenbeziehungen unverzüglich auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu übertragen, das von der Stadt neu ausgewählt wurde. Als Gegenleistung kann das FVU die Zahlung eines Kaufpreises in Höhe des objektivierte Ertragswertes des Fernwärmeversorgungssystems verlangen.
- (2) Befinden sich Anlagen des FVU, die nach Abs. (1) zu übertragen sind, in oder auf Grundstücken oder Gebäuden des FVU, so wird das FVU zugunsten der Stadt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch bewilligen, die eine zeitlich unbeschränkte weitere Nutzung der Grundstücks- und/oder Gebäudeflächen für die dort installierten oder etwaige Ersatzanlagen ermöglicht. Die Stadt kann jederzeit die Eintragung einer Vormerkung zur Rangsisicherung in das Grundbuch verlangen. Die Kosten der Eintragungen in das Grundbuch sind vom FVU zu tragen. Die Stadt ist berechtigt, das durch die Dienstbarkeit begründete Nutzungsrecht auf ein nach Abs. (1) neu ausgewähltes Fernwärmeversorgungsunternehmen zu übertragen oder das Recht zu Nutzung zu überlassen. Als Gegenleistung erhält das FVU ein

angemessenes und ortsübliches Nutzungsentgelt. Können sich die Parteien nicht auf die Höhe des Nutzungsentgelts verständigen, wird dieses gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen von der Stadt bestimmt und obliegt der Überprüfung durch die Gerichte.

- (3) Sofern zur Absicherung von Nutzungsrechten an Grundstücken Dritter dingliche Rechte des FVU begründet wurden, z.B. beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zugunsten des FVU, sind diese auf die Stadt zu übertragen. Ist eine Übertragung rechtlich nicht möglich, sind sie der Stadt oder dem von der Stadt neu ausgewählten Fernwärmeversorgungsunternehmen zur Nutzung zu überlassen.
- (4) Bestehen am Ende der Laufzeit nach § 17 Abs. (1) keine abweichenden gesetzlichen Vorgaben, wird sich die Stadt bei der Durchführung des Auswahlverfahrens für das Fernwärmeversorgungssystem an die Vorgaben des § 46 EnWG für die Vergabe von Wegenutzungsrechten für Strom- und Gasnetze in der dann geltenden Fassung orientieren, sofern nicht andere oder weitere gesetzliche Verpflichtungen bestehen.
- (5) Ist das FVU der Auffassung, dass die Stadt das Auswahlverfahren nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt hat, und hat die Stadt ein anderes Unternehmen ausgewählt, ist das FVU dennoch verpflichtet, das Eigentum an dem Versorgungssystem unverzüglich auf das von der Stadt neu ausgewählte Versorgungsunternehmen zu übertragen. Dem FVU steht der Rechtsweg offen. Wird die Auffassung des FVU rechtskräftig bestätigt, muss die Stadt ein erneutes Auswahlverfahren durchführen. Erhält das FVU in diesem Verfahren den Zuschlag, kann es die Rückübertragung des Eigentums an dem Fernwärmeversorgungssystem beanspruchen. Die Stadt wird die dafür erforderlichen Regelungen in künftige Gestattungsverträge aufnehmen.

§ 14 Kontrollwechsel

- (1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über das FVU, so hat es diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel ist erfüllt, wenn ein anderes FVU die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über das FVU im Sinne von § 37 Abs. (1) Nr. 2 GWB erlangt. Insbesondere fallen hierunter:

- a) der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile am FVU auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes FVU;
 - b) der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle am FVU im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes FVU;
 - c) die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes FVU;
 - d) der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsleitung einräumen.
- (3) Eine Übertragung von Geschäftsanteilen innerhalb des Gesellschafterkreises des FVU stellt keinen anzeigepflichtigen Kontrollwechsel dar.
- (4) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Stadt binnen 6 Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen.

§ 15 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Das FVU ist zur Übertragung dieses Vertrags oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt berechtigt, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat das FVU sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat das FVU die Stadt schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen. Die Zustimmung nach Abs. (1) und Abs. (2) darf so lange verweigert werden, bis das FVU nachgewiesen hat, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt auch nach der Übertragung erfüllt bzw. wahrgenommen werden.

- (3) Erfolgt eine Übertragung im Sinne des Abs.(1) entgegen oder ohne die Zustimmung der Stadt und liegt kein Fall des Abs. (2) vor, kann die Stadt binnen 6 Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Hierfür ist es unbeachtlich, ob die Übertragung im Sinne des Abs. (2) gegenüber der Stadt wirksam ist.

§ 16 Übertragung des Eigentums an den Wärmeversorgungsanlagen

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an den Anlagen des FVU, die das Fernwärmeversorgungssystem des EVU im Sinne der **Anlage 1** bilden, sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge während der Laufzeit dieses Gestattungsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig.
- (2) Im Falle der Eigentumsübertragung hat das FVU stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.
- (3) Das FVU räumt der Stadt ein schuldrechtliches Vorkaufsrecht am gesamten Fernwärmeversorgungssystem, wie es in **Anlage 1** beschrieben ist, sowie allen Anlagen, die dieses System bilden, ein. Das FVU ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich über den Abschluss eines Kaufvertrages mit einem Dritten zu informieren. Das FVU ist dazu verpflichtet, den Käufer darüber zu informieren, dass der Stadt ein Vorkaufsrecht an dem Fernwärmeversorgungssystem zusteht. In dem Kaufvertrag mit dem Dritten ist eine auflösende Bedingung für den Fall aufzunehmen, dass die Stadt von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch macht. Die Stadt selbst ist zu keinen Mitteilungen über den Bestand des Vorkaufsrechts gegenüber dem Käufer verpflichtet. Die Stadt hat das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 12 Monaten durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem FVU auszuüben. Die Frist für die Ausübung dieser Erklärung beginnt mit dem Zugang der vollständigen Information nach Satz 2 dieser Bestimmung, die insbesondere den Namen oder die Firma und die Anschrift des Käufers sowie die Konditionen des Kaufvertrages umfassen muss. Für den durch Ausübung des Vorkaufsrechts zustande kommenden Kaufvertrag zwischen dem FVU und der Stadt gelten die folgenden, von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen. Der Kaufpreis entspricht dem zwischen dem FVU und dem Käufer vereinbarten Kaufpreis, es sei denn, dass dieser Kaufpreis das in §13 dieses

Gestattungsvertrags vereinbarte Übernahmeentgelt in Höhe des objektivierte Ertragswertes übersteigt. In diesem Fall bestimmt sich der zu zahlende Kaufpreis nach diesem Übernahmeentgelt.

- (4) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem Fernwärmeversorgungssystem oder einzelnen Anlagen im Sinne des Abs. (1) ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen 6 Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung des Eigentums im Sinne des Abs. (1) unwirksam ist. Das Vorkaufsrecht der Stadt nach Abs. (3) bleibt unberührt. Vielmehr ist die Stadt ausdrücklich berechtigt, das Vorkaufsrecht nach Abs. (3) und das Sonderkündigungsrecht nach Abs. (4) kumulativ auszuüben, sofern die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 17 Laufzeit/einseitiges Kündigungsrecht der Stadt

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages und das durch diesen Vertrag begründete Recht des FVU, Grundstücke der Stadt gemäß § 2 zu nutzen, beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrages und endet 20 Jahre nach Aufnahme der Versorgung des ersten Abnehmers mit Wärme.
- (2) Die Stadt hat das Recht, diesen Vertrag einseitig und fristlos zu kündigen falls
- a) das Fernwärmeversorgungssystem, so wie es in **Anlage 1** zu diesem Vertrag beschrieben ist, nicht innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss dieses Vertrages vollständig aufgebaut wurde;
 - b) nicht innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss dieses Vertrages mit dem Aufbau des Fernwärmeversorgungssystems begonnen wurde;
 - c) nicht innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss dieses Vertrages mindestens 50% der geplanten Hausanschlüsse hergestellt und in Betrieb genommen wurden, so dass die Anschlussnehmer ihren Wärmebedarf vom FVU beziehen können;
 - d) nicht innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss dieses Vertrages mindestens 50% der geplanten Anschlussleistung in Betrieb genommen wurde.
- (3) Das FVU wird die Stadt entsprechend der Vorgaben des § 3 Abs. (3) über den Stand des Aufbaus des Fernwärmeversorgungssystems informieren. Auf Verlangen der Stadt werden die gesetzlichen Vertreter des FVU die Richtigkeit der Angaben eidesstattlich versichern.

- (4) Das einseitige Kündigungsrecht der Stadt besteht nicht, wenn das FVU nachweist, dass es die Verzögerung beim Aufbau des Fernwärmeversorgungssystems im Sinne des Abs. (2) nicht zu vertreten hat. Beträgt die Verzögerung mehr als 2 Jahre, kann die Stadt diesen Vertrag auch dann einseitig kündigen, wenn die Verzögerung nicht vom FVU zu vertreten ist.
- (5) Kündigungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (6) Hat das FVU zum Zeitpunkt der Kündigung bereits Anlagen in oder auf Grundstücken der Stadt errichtet, kann die Stadt verlangen, dass das FVU diese unverzüglich beseitigt und den ursprünglichen Zustand der Grundstücke wieder herstellt. Statt der Beseitigung kann die Stadt die Übereignung der bereits errichteten Anlagen verlangen. Verlangt die Stadt die Übereignung, kann das FVU von der Stadt eine Entschädigung in Höhe von 75% der Errichtungskosten verlangen. Die Errichtungskosten sind durch die Vorlage von Rechnungen nachzuweisen. Die Stadt ist nur verpflichtet, marktübliche Kosten anzuerkennen.

§ 18 Außerordentliches Kündigungsrecht

- (1) Jede Partei kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aussetzt oder dies ankündigt.
- (3) Schadensersatzansprüche bleiben vom Kündigungsrecht unberührt.

§ 19 Höhere Gewalt

- (1) Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, rechtmäßige Arbeitsk Kampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so ruhen die vertraglichen Leistungspflichten, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- (2) Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu unterrichten; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen

dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

§ 20 Wirtschaftlichkeitsklausel /Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Sollten sich die allgemeinen wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrags maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so kann jede der beiden Vertragsparteien eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Bestimmungen dieses Vertrags sind so auszulegen, dass sie die Erreichung des Vertragszwecks möglichst zu fördern geeignet sind.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftige, in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
- (3) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages von den Vertragsparteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; in diesen Fällen tritt ein dem gewollten Maß möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, soweit diese nicht in diesem Vertrag speziell geregelt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.
- (5) Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- (6) Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart. Der sachliche Gerichtsstand bleibt unberührt.

_____, den _____, den _____

Landeshauptstadt Stuttgart
Oberbürgermeister

[...]

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Darstellung des geplanten Fernwärmeversorgungssystem im Endausbau

Anlage 2: Auflistung der Straßen- und Wegegrundstücke sowie sonstiger Grundstücke der Stadt, deren Nutzung dem FVU für die Verlegung, die Unterhaltung und den Betrieb von Fernwärmeleitungen nebst Zubehör gestattet wird.

Anlage 3: Bestimmungen über Aufgrabungen von öffentlichen Straßen im Stadt-gebiet von Stuttgart (BAS) vom 01.04.2014